

H. Sax. I  
655 *gd*















# Die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

vom 1. August 1923 in der Fassung  
des Gesetzes vom 15. Juni 1925



Mit einem Vorwort und einer Vorbemerkung von  
**Dr. jur. Willi Berthold**  
Rechtsanwalt und Notar in Dresden



## Vorwort.

Nachdem durch das Gesetz zur Abänderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 1. August 1925 unsere bisherige Gemeindeordnung von Grund auf umgestaltet worden ist, sind die bisherigen Textausgaben nicht mehr brauchbar. Möge diese Ausgabe mit dem neuen Wortlaut den Gemeindevertretern im Lande bei ihrer schweren Arbeit behilflich sein.

Dresden, den 30. Juni 1925.

Der Verfasser.



125.39.21072,

55,9  
1925 IA 3774



## Vorbemerkung.

Das deutsche Gemeindeverfassungsrecht war bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts hinein fast noch buntschekiger als das heilige Römische Reich deutscher Nation selbst. Die Verfassungen der Städte beruhten in der Hauptsache auf landesherrlichen Verfügungen, und die Landgemeinden hatten überhaupt keine Verfassung, sie unterstanden dem Grundherrn. In Preußen hat der Freiherr vom Stein mit seiner berühmten Städteordnung vom 19. November 1808 den Anfang einer modernen Städteverfassung gemacht; bezüglich der Landgemeinden aber verblieb es noch lange bei dem alten Zustande. In Sachsen konnte man sich nicht sofort entschließen, dem preussischen Muster zu folgen. Erst am 15. Dezember 1830 erließ die sächsische Regierung zur Beschwichtigung von Unruhen meist lokaler Natur und verursacht durch eine finanzielle Miswirtschaft der in den Städten herrschenden Räte in aller Eile ein „Mandat, die Wahlen provisorischer Kommunrepräsentanten und die denselben bis zur Einführung einer allgemeinen Städteordnung zu gebende Stellung betr.“ In dem Mandate wurde den Bürgern aller Städte die Wahl sogen. provisorischer Kommunrepräsentanten eingeräumt, deren Hauptaufgabe die Kontrolle der städtischen Finanzverwaltung und die Wahl der Stadträte bildete. Dieser vorläufigen Maßregel folgte als endgültige Lösung die „Allgemeine Städteordnung für das Königreich Sachsen“, vom 2. 2. 1832. Ihr Zweck war nach dem Gesetze, die „Publikation und Einführung der Allgemeinen Städteordnung betr.“: „Die Stadtgemeinden und die ihnen vorgelegten Obrigkeiten in den Stand zu setzen, ohne ein häufiges und zu sehr ins einzelne gehendes Einschreiten der höheren Behörden die besonderen Angelegenheiten ihren Kommunen in einem durch das Gesetz selbst geregelten Geschäftsgange zu besorgen.“

Die Landgemeinden jedoch mußten noch 6 Jahre warten. Erst unter dem 7. November 1838 wurde die sächsische Landgemeindeordnung veröffentlicht, deren Grundzüge noch in der revidierten Landgemeindeordnung zu erkennen sind. Im Jahre 1872 entschloß sich die sächsische Regierung, auf Drängen des Landtags eine Umgestaltung des sächsischen Gemeindeverfassungsrechts vorzunehmen. Nach den Verhandlungen im Landtag wurden die Revidierte Städteordnung, die Städteordnung für mittlere und kleine Städte und die Landgemeindeordnung je vom 24. April 1873 erlassen. In der Folgezeit wurden an den Gesetzen unwesentliche Aenderungen vorgenommen, die einschneidendsten bei der Landgemeindeordnung, welche unter der Bezeichnung „Revidierte Landgemeindeordnung“ durch das Gesetz vom 4. Juli 1912 eine neue Fassung erhielt. Nach der Revolution setzten sofort die Bestrebungen durch die an das Ruder gekommenen Sozialdemokraten ein, die sich vor allem durch das bestehende Wahlrecht bedrückt fühlten. Durch die Bekanntmachung des Gesamtministeriums über die Wahlen von Stadtverordneten und Gemeindevertretern vom 28. November 1918 wurde angeordnet, daß in sämtlichen Gemeinden nach dem auch für die Nationalversammlung geltenden Wahlrecht alle über 20 Jahre alten Männer und Frauen nach der Verhältniswahl mit gebundenen Listen Stadtverordnete und Gemeinderatsmitglieder zu wählen haben. Die darauf vorgenommenen Wahlen brachten in der Mehrzahl der Gemeinden, vornehmlich der größeren, sozialistische Mehrheiten, die nicht eher Ruhe ließen, als bis die Regierung und der Landtag durch Landesgesetz über die Wahlen für die Gemeindeverwaltung vom 17. Juni 1919 bestimmten, daß am 1. Januar 1920 alle unbesoldeten Stadtratsmitglieder und nicht berufsmäßigen Gemeindeältesten aus ihren Aemtern zu scheiden hatten. Das genügte jedoch der im Landtag herrschenden Mehrheit noch nicht. Mit Hochdruck



wurde eine grundlegende Aenderung des ganzen Gemeindeverfassungswesens betrieben. Da die sozialistischen Parteien im Landtage die Mehrheit hatten und auch die Regierung bildeten, wurde die Aufgabe gefolgert, das gesamte Gemeindeverfassungswesen im Sinne des sozialistischen Parteiprogramms umzugestalten. Von 1921 bis 1923 sind streng genommen, nicht weniger als 8 verschiedene Entwürfe behandelt worden, bis endlich die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 1. August 1923 herauskam. Sie bildet für Sachsen den gesetzgeberischen Höhepunkt der sozialistischen Macht im Verein mit den Kommunisten. Alle Verbesserungsversuche der bürgerlichen Parteien wurden rücksichtslos mit der Zweistimmenmehrheit niedergestimmt. Das Gesetz ist am 1. April 1924 in Kraft getreten. Schon vor dem Inkrafttreten zeigte sich aber, daß zahlreiche Bestimmungen in der Praxis völlig ungeeignet seien und vor allen Dingen, daß das neue Gesetz eine unheimliche Fülle von Unklarheiten aufweist. Die durch das neue Gesetz geschaffene Gemeindefammar hat in über 150 Fällen Zweifel beseitigen müssen. Die Unklarheit war dermaßen groß, daß sich die sächsische Koalitionsregierung genötigt sah, im Frühjahr 1925 einen ausführlichen Abänderungsentwurf dem Landtag zugehen zu lassen, durch den das Gesetz ganz wesentlich umgestaltet werden sollte. Die Bürgermeister-Vereinigungen, der Sächsische Gemeindefammar, die Gemeindebeamten und andere Fachorganisationen hatten ebenfalls Abänderungswünsche. Die Deutschnationale Volkspartei stellte Anträge, die eine noch weitere Umgestaltung des Gesetzes bezweckten, als die Regierungsvorlage. Kommunisten und Linkssozialisten wüteten gegen die geplanten Aenderungen und bekämpften sie mit allen Regeln des Parlamentarismus und der Straße. Es kam zwischen den sogenannten 23 und den Linken zu außerordentlich heftigen persönlichen Auseinandersetzungen. Bei den Verhandlungen des Rechtsausschusses wurde versucht, die Durchberatung unmöglich zu machen, endlose Reden wurden gehalten und nutzlos Anträge gestellt. Die zweite Lesung des Gesetzes im Landtag beanspruchte nicht weniger als 23 $\frac{1}{2}$  Stunden. Es war die längste Sitzung die der Sächsische Landtag je gehabt hat. Trotzdem ist das Gesetz in der Regierungsvorlage und nach dem Vorschlage des Rechtsausschusses vom Landtage gegen die Stimmen der Linkssozialisten und Kommunisten angenommen worden. Im Sächs. Gesetzblatt ist die Gemeindeordnung zufolge Ermächtigung durch den Landtag in ihrer neuen Fassung in Nr. 17, Seite 136—169 veröffentlicht worden. Sie ist am 1. Juli 1925 in Kraft getreten.





# I. Gemeindeangelegenheiten.

## 1. Gemeindeverfassung und Gemeindeaufgaben.

### § 1.

(1) Die Gemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und haben das Recht der Selbstverwaltung.

(2) Wer in Sachsen wohnt, muß zu einer Gemeinde gehören.

(3) Gemeinden, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes einer der beiden Städteordnungen vom 24. April 1873 (GBl. S. 295 und 321) unterstellt waren, dürfen sich auch weiterhin als Städte, ihre Gemeindeverordneten als Stadtverordnete und ihren Gemeinderat als Stadtrat bezeichnen. Dasselbe Befugnis kann Gemeinden mit städtischem Charakter, die über 10 000 Einwohner haben, vom Gesamtministerium auf ihren Antrag erteilt werden.

### § 2.

Die Aenderung des Namens oder Siegels einer Gemeinde bedarf der Zustimmung des Ministeriums des Innern. Doppelnamen sollen vermieden werden.

### § 3.

Gemeindemitglieder sind die bei Gemeindeverordnetenwahlen wahlberechtigten Einwohner der Gemeinde (Gemeindebürger) und alle, die sonst im Gemeindebezirk wohnen.

### § 4.

(1) Die Gemeinden verwalten die ihnen gesetzlich obliegenden oder innerhalb der gesetzlichen Grenzen freiwillig übernommenen eigenen Angelegenheiten (eigene Geschäfte) selbständig. Die Gemeinden haben das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten alle Maßnahmen zu treffen, die die wirtschaftliche und geistige Entwicklung des Einzelnen und die Wohlfahrt der Gesamtheit ihrer Mitglieder zu fördern geeignet erscheinen.

(2) Zu den eigenen Geschäften der Gemeinde gehören, soweit nicht Gesetze etwas anderes bestimmen, die Zweige der Gemeindeverwaltung, deren Aufgabe es ist, die öffentlichen Belange der örtlichen Gemeinschaft zu befriedigen, insbesondere die Armenpflege, die Wohlfahrtspflege, die Gesundheitspflege, das Veterinärwesen, die örtliche Verwaltung der öffentlichen Wege, der Märkte, des Gewerbe-, Wohnungs- und Bauwesens, des Feuerschutzes sowie die Fürsorge für die Sittlichkeit. Die Gemeinden besitzen in diesem Umfange auch das Recht zur Ausübung polizeilicher Gewalt (Gemeindepolizei). Dem Staate bleibt die Wahrnehmung der über den Bereich der Gemeinde hinausgehenden polizeilichen Belange vorbehalten.



(3) Bei der Verwaltung der eigenen Geschäfte haben die Gemeinden dafür zu sorgen, daß ihre geldwirtschaftlichen Verhältnisse in Ordnung gehalten werden und das allgemeine Wohl, insbesondere die Belange des Reichs, des Landes und anderer Selbstverwaltungskörper die gebührende Berücksichtigung finden.

(4) Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen auf Grund von Gesetzen zur Ausführung übertragenen Angelegenheiten des Reichs, des Landes oder anderer öffentlicher Stellen (übertragene Geschäfte) nach den Weisungen der zuständigen Behörden zu verwalten.

#### § 5.

(1) Den Aufwand, der einer Gemeinde durch Zuweisung neuer übertragener Aufgaben erwächst, hat der Staat zu tragen, soweit ihn nicht das Reich übernimmt.

(2) Gebühren, zu deren Erhebung die Gemeinde berechtigt ist, und Geldstrafen, die von der Gemeindebehörde verhängt werden, fließen in die Gemeindekasse, soweit sie nicht durch besondere Gesetze anderen Kassen zugewiesen sind. Die im Unterwerfungsverfahren zur Abwendung eines polizeilichen Strafverfahrens gegen Empfangsbcheinigung entrichteten Beträge fließen in die Kasse der Behörde, mit deren Dienststempel die Bescheinigung versehen ist.

#### § 6.

(1) Jede Gemeinde hat durch Ortsgesetz ihre Verfassung näher zu regeln. Sie kann im Rahmen der Reichs- und Landesgesetze auch über andere Angelegenheiten Ortsgesetze erlassen.

(2) Die Gemeindeverfassung muß mindestens enthalten:

1. den Namen der Gemeinde,
2. die Abgrenzung des Gemeindebezirks,
3. Bestimmungen über die Zahl der Gemeindeverordneten und die Zusammensetzung des Gemeinderats.

(3) Gemeindebeschlüsse, die den Gemeindemitgliedern Steuern, Gebühren oder sonstige Geldleistungen oder persönliche Dienste auferlegen, bedürfen der ortsgesetzlichen Form. Persönliche Dienste zum Schutze der Ortsicherheit können auch durch ortspolizeiliche Bestimmungen auferlegt werden.

(4) Gemeindebeschlüsse grundsätzlicher Art, die von wesentlichem dauerndem Einfluß auf den Gemeindehaushalt sind, sollen in Form eines Ortsgesetzes gefaßt werden.

#### § 7.

(1) Ortsgesetze bedürfen, soweit nicht in Gesetzen etwas anderes bestimmt ist, der Genehmigung der Beschlußbehörde. Die Beschlußbehörde kann allgemein oder in Einzelfällen der Staatsbehörde die Entschliekung über die Genehmigung der Ortsgesetze übertragen. Diese Uebertragung der Zuständigkeit ist jederzeit widerruflich. Bereits getroffene Entschliekungen werden durch den Widerruf nicht berührt.

(2) Das Ministerium des Innern kann nach Anhörung der Gemeindekammer allgemeine Richtlinien für den Erlaß von Ortsgesetzen aufstellen.

(3) Die Genehmigung darf nur aus den in § 170 Abs. 2 angeführten Gründen sowie dann versagt werden, wenn das Ortsgesetz den nach Abs. 2 aufgestellten Richtlinien widerspricht, oder nach Aufbau oder Fassung erhebliche Mängel aufweist.

(4) Wird beschlossen, die Genehmigung zu erteilen, so kann die Staatsbehörde, wird die Genehmigung versagt, so kann die Gemeinde binnen 14 Tagen die Entscheidung der Gemeindekammer anrufen.



(5) Will die Beschlußbehörde trotz eines Widerspruchs die Genehmigung erteilen, so hat sie dies der Gemeinde und dem Widersprechenden bekannt zu geben. Ihre Entschliehung kann der Widersprechende, wenn er beteiligt ist, binnen 14 Tagen durch Beschwerde an die Gemeindefammer anfechten.

#### § 8.

(1) Die Gemeindefammer hat ihren Sitz in Dresden.

(2) Sie besteht aus einem vom Ministerium des Innern zu ernennenden Vorsitzenden und 10 Beisitzern, die vom Landtage aus dem Kreise der Gemeinderäte und Gemeindeverordneten gewählt werden. Für den Vorsitzenden sowie für jeden Beisitzer sind 2 Stellvertreter zu bestellen. Die Stellvertreter sind bei außerordentlichem Ausscheiden oder bei dauernder und tunlichst auch bei vorübergehender Verhinderung des von ihnen Vertretenen einzuberufen.

(3) Die Amtszeit der Beisitzer und ihrer Stellvertreter beträgt 3 Jahre.

(4) Die Gemeindefammer kann mit Zustimmung des Gesamtministeriums aus ihrer Mitte Unterausschüsse bilden und zu selbstständigen Entscheidungen ermächtigen. Die Unterausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und mindestens 2 Mitgliedern.

(5) Die Gemeindefammer ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter 6 Mitglieder anwesend sind. Ein Unterausschuß ist nur beschlußfähig, wenn er vollzählig ist.

(6) Die Entscheidungen der Gemeindefammer werden endgültig, wenn nicht der Vorsitzende der Gemeindefammer der Gemeinde gegenüber binnen 5 Tagen erklärt, daß er die Angelegenheit dem Ministerium des Innern zur Entschliehung vorlegen wird. Das Ministerium des Innern kann die Entscheidung der Gemeindefammer abändern oder aufheben. Seine Entschliehung ist endgültig.

(7) Die Gemeindefammer hat sich und ihren Unterausschüssen eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung des Ministeriums des Innern bedarf. Wird sie versagt, so kann das Gesamtministerium angerufen werden, das endgültig entscheidet.

(8) Die Kosten der Gemeindefammer und ihrer Unterausschüsse trägt der Staat. § 155 Abs. 12 und 13 gelten entsprechend. Das Nähere wird durch Verordnung des Gesamtministeriums geregelt.

(9) Die Gemeindefammer erhebt Kosten nach den allgemein für die Behörden der inneren Verwaltung geltenden Vorschriften. Aus besonderen Gründen kann vom Kostenansatz abgesehen werden. Die Aufwandsentschädigungen, Tagegelder und Reisekosten der Gemeindefammermitglieder können als Auslagen im Sinne dieser Vorschriften behandelt werden,

## 2. Gemeindevermögen und Gemeindehaushalt.

#### § 9.

(1) In der Verwaltung des Gemeindevermögens ist die Gemeinde frei.

(2) Der Vermögensstamm soll ungeschmälert erhalten und der Grund und Boden in der Regel nicht veräußert werden. Sonstige Veränderungen einzelner Teile des Vermögensstamms sind zulässig, wenn der Gesamtwert nicht verringert wird.

(3) Beschlüsse, die eine Verminderung oder Verpfändung des Vermögensstamms zur Folge haben würden, bedürfen der Genehmigung der Beschlußbehörde. Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die beschlossene Maßnahme zur Aufrechterhaltung einer geordneten Gemeindegewirtschaft nötig ist. § 7 gilt entsprechend.



(4) Wird ein Grundstück erworben, so bedarf es keiner Genehmigung zur Uebernahme darauf ruhender Schulden und Lasten oder zur Bestellung neuer Hypotheken zur Sicherung von Kaufpreisresten.

(5) Vermögensstamm ist die Gesamtheit der jeweils vorhandenen Vermögensstücke, die nicht Erträgnisse regelmäßig fließender Einnahmequellen sind. Rechnungsüberschüsse und Rücklagen aus laufenden Erträgnissen, die für die künftigen Ausgaben gemacht werden, gehören nicht zum Vermögensstamm.

(6) Außerordentliche Kapitaleinnahmen können zu außerordentlichen Schuldentilgungen oder zu anderen, die Gemeindegewirtschaft fördernden Ausgaben verwendet werden. Andernfalls wachsen sie dem Vermögensstamm zu, sofern nicht bei Schenkungen, Vermächtnissen usw. der Geber ausdrücklich etwas anderes bestimmt hat.

(7) Der Erlös außerordentlicher Holzschläge gilt insoweit als außerordentliche Kapitaleinnahme, als nicht die Mehrentnahme gegen den planmäßigen oder durchschnittlichen Jahresbetrag durch unterlassene Holzschläge in den nächstfolgenden Jahren ausgeglichen wird.

#### § 10.

Ueber die Bewirtschaftung von Gemeindegewaldungen kann das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Wirtschaftsministerium allgemein oder in Einzelfällen Anordnungen treffen. Vor dem Erlaß allgemeiner Anordnungen ist die Gemeindegewaltung gutachtlich zu hören.

#### § 11.

(1) Zur Errichtung einer Gemeindeparkasse ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich. Für ihren Betrieb ist eine Sparkassenordnung aufzustellen, die derselben Genehmigung bedarf. Das Sparkassenvermögen ist von dem übrigen Gemeindevermögen gesondert zu halten und zu verwalten. Den Spareinlegern steht im Falle des Konkurses für ihre Spareinlagen an dem Sparkassenvermögen ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne von § 49 Abs. 1 Ziffer 2 der Konkursordnung zu. Dieses Pfandrecht steht allen vor der Konkursöffnung entstandenen Pfandrechten nach.

(2) Zur Errichtung von Gemeindebanken bedarf es der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Abs. 1 Satz 2 und 3 finden Anwendung.

#### § 12.

Nutzungsrechten, die allen Gemeindebürgern oder allen Gemeindegliedern als solchen an Teilen des Gemeindevermögens oder sonst zustehen, kann die Gemeinde entsagen. Sie können auch von ihr auf die Gemeinde als solche übertragen werden. Insoweit sie aber einen Antrag auf Gemeindegewaltung zu begründen geeignet sind, muß vor Ausführung eines solchen Beschlusses durch ortsübliche Bekanntmachung jedem Nutzungsberechtigten freigestellt werden, innerhalb einer Frist von 3 Monaten auf Teilung anzutragen.

#### § 13.

(1) Schulden der Gemeinde sind ohne Verringerung des Vermögensstammes zu tilgen. Zu diesem Zwecke ist für jede Schuld ein Tilgungsplan aufzustellen. Die jährlichen Zins- und Tilgungsbeträge sind aus den laufenden Einnahmen des Gemeindegewaltungshaushalts zu decken und in den ordentlichen Haushaltplan einzustellen.

(2) Zur Aufnahme von Schulden und zur Uebernahme von Bürgschaften bedarf die Gemeinde der Genehmigung.



(3) Das Ministerium des Innern kann nach Anhörung der Gemeindekammer allgemeine Richtlinien für die Aufnahme von Schulden und Uebernahme von Bürgschaften erlassen. § 7 Abs. 1 und 3 bis 5 gelten entsprechend.

(4) Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Schulden für werbende Zwecke aufgenommen werden und die Deckung der Zins- und Tilgungsbeträge durch die Einnahmen der geschaffenen Einrichtungen sichergestellt ist sowie die allgemeinen Grundsätze der Richtlinien beachtet sind oder, soweit entsprechend dauernde Werte für die Gemeinde aus den gewonnenen Mitteln geschaffen und die Schulden innerhalb der mutmaßlichen Lebensdauer der Werte, längstens aber innerhalb von 50 Jahren, getilgt werden.

(5) Zweckverbände und Anstalten von Gemeinden, deren satzungsmäßiger Zweck durch Aufnahme von langfristigen Darlehen verfolgt wird, bedürfen nicht der Genehmigung im Sinne von Abs. 1.

(6) Im übrigen soll in der Regel eine Schuldenaufnahme ohne gleichzeitige Schaffung dauernder Werte nur stattfinden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichts im Haushaltplan nach Erschöpfung aller Steuerquellen nötig ist, deren Inanspruchnahme billigerweise verlangt werden kann. Die Tilgung soll dann in einer den Verhältnissen entsprechenden möglichst kurz bemessenen Frist erfolgen.

(7) Kann auch auf diesem Wege das Gleichgewicht in der Gemeindegewirtschaft nicht aufrechterhalten werden, so kann das Ministerium des Innern die staatliche Zwangsverwaltung anordnen und so lange aufrechterhalten, bis die Gemeindegewirtschaft ohne außerordentliche Staatsunterstützung durchgeführt werden kann. Als außerordentliche Staatsunterstützung in diesem Sinne ist nicht die Gewährung von Kredithilfe oder von Darlehensmitteln anzusehen, wenn die Verzinsung und Tilgung des Darlehens aus den ordentlichen Einnahmen der Gemeinde bestritten werden.

#### § 14.

Für Schulden, von denen bestimmt zu erwarten ist, daß sie bis zum Abschlusse der Rechnung für das laufende Rechnungsjahr zurückgezahlt werden können, bedarf es keiner Genehmigung; jedoch muß der Beschluß zur Aufnahme solcher Schulden den Zeitpunkt der Rückzahlung klar erkennen lassen.

#### § 15.

(1) Der Gemeindehaushalt ist nach einem Boranschlage der Einnahmen und Ausgaben auf ein Jahr (Gemeindehaushaltplan) zu führen, soweit nicht durch Gesetz oder Ortsgesetz Ausnahmen zugelassen sind.

(2) Der Gemeindehaushaltplan umfaßt den ordentlichen und soweit nötig, den außerordentlichen Haushaltplan.

(3) In den außerordentlichen Haushaltplan sind die einmaligen außergewöhnlichen Ausgaben aufzunehmen, die in regelmäßigen Einnahmequellen keine Deckung finden.

#### § 16.

(1) Das Rechnungsjahr der Gemeinde deckt sich mit dem Rechnungsjahr des Staatshaushaltplans.

(2) Binnen 9 Monaten nach Schluß des Rechnungsjahres ist über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde Rechnung zu legen und über die Verwendung des Ueberschusses oder die Deckung des Fehlbetrags Beschluß zu fassen.



(3) Die Gemeindehaushaltrechnungen haben die Ausführung des Gemeindehaushaltplans darzulegen und müssen in ihrer Einstellung sowie in der Bezeichnung, Aufschrift und Aufrechnung ihrer einzelnen Abschnitte mit dem Gemeindehaushaltplan übereinstimmen.

(4) Der Abschluß der Kassenbücher für das Rechnungsjahr hat bei den Einzelkassen, soweit nicht besondere Umstände eine Verlängerung der Frist nötig machen, spätestens 4 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahrs zu erfolgen.

#### § 17.

Bei der Rechnungslegung müssen außer den Nachweisen über die Ausführung des Gemeindehaushaltplans noch vorliegen:

1. eine Uebersicht der beweglichen Vermögensbestände bei den Kassen, Betriebsanstalten usw. sowie des unbeweglichen Vermögens der gesamten Gemeindeverwaltung,
2. eine Uebersicht der Kassenbestände, Außenstände und Vorräte (Naturalvorräte) sowie Rücklagen, die für bestimmte zukünftige Ausgaben gemacht sind,
3. eine Uebersicht der Gemeindefschulden und ihres jeweiligen Tilgungsstands,
4. eine Uebersicht der Bestände zu bestimmten Zwecken.

#### § 18.

Für Betriebsverwaltungen und sonstige Sonderverwaltungen kann die Gemeinde von den Vorschriften in §§ 15 bis 17 abweichende Bestimmungen treffen.

#### § 19.

Das Recht der Gemeinden, Steuern zu erheben und von allen oder einzelnen Gemeindemitgliedern oder von bestimmten Klassen der Gemeindemitglieder, besonders von den Altgemeinden, Leistungen zu Gemeindezwecken zu fordern, ordnet ein besonderes Gesetz.

## II. Gemeindeverwaltung.

### 1. Gemeindeverordnete.

#### a) Wahl der Gemeindeverordneten.

#### § 20.

(1) Die Gemeindebürger äußern ihren Willen in eigenen Gemeindeangelegenheiten durch die Gemeindeverordneten.

(2) Die Zahl der Gemeindeverordneten muß ungerade sein und wird durch die Gemeindeverfassung bestimmt. Sie hat mindestens 7 und höchstens 75 zu betragen.

(3) Mitglieder des Gemeinderats dürfen nicht gleichzeitig Gemeindeverordnete sein.

#### § 21.

In Gemeinden mit höchstens 100 Gemeindebürgern kann bestimmt werden, daß die vom Bürgermeister berufende Versammlung aller Gemeindebürger die Gemeindeverordneten bildet.

#### § 22.

(1) Die Gemeindeverordneten werden in allgemeiner und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit gebundenen Listen gewählt.



(2) Das Wahlverfahren wird im Anschluß an das Landeswahlverfahren durch Verordnung geregelt.

#### § 23.

(1) Wahlberechtigt ist jeder Deutsche ohne Unterschied des Geschlechts, der am Wahltag das 20. Lebensjahr vollendet hat und in der Gemeinde wohnt. Hat ein Wähler in mehreren Gemeinden einen Wohnsitz, so kann er nur an dem Orte wählen, wo sich seine Hauptwohnung befindet.

(2) Jeder Wähler hat eine Stimme.

(3) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
2. wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat,
3. wer unter Polizeiaufsicht steht.

(4) Die Ausübung des Wahlrechts ruht für die Soldaten während der Dauer der Zugehörigkeit zur Wehrmacht.

(5) Behindert in der Ausübung des Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pfleganstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden. Jedoch muß Personen, die sich an dem Orte, wo sie wahlberechtigt sind, wegen politischer Vergehen in Straf- Untersuchungs- oder Schutzhaft befinden, am Tage der Wahl Gelegenheit zur Ausübung ihres Wahlrechts gegeben werden.

(6) Wählen kann nur, wer in der Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist.

#### § 24.

(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der seit mindestens einem halben Jahre in der Gemeinde wohnt und mindestens ebenso lange Reichsangehöriger ist.

(2) Niemand kann in mehreren Gemeinden gleichzeitig Gemeindeverordneter sein.

#### § 25.

(1) Zur Ablehnung des Amtes eines Gemeindeverordneten ist berechtigt:

1. wer das 60. Lebensjahr erfüllt hat,
2. wer durch seine Gesundheitsverhältnisse in Erfüllung der ihm bei Annahme der Wahl obliegenden Verbindlichkeiten dauernd behindert ist,
3. wer in den Jahren, für die das Amt übernommen werden soll, längere Zeit vom Orte abwesend zu sein genötigt ist,
4. wer durch die Ausübung des ihm zugedachten Amtes in seiner Berufs- und Erwerbstätigkeit wesentlich gestört werden würde,
5. wer ein Gemeindeamt 12 Jahre bekleidet hat,
6. wer ein Gemeindeamt 6 Jahre bekleidet hat, für die nächsten 6 Jahre,
7. wer die politischen und wirtschaftlichen Ansichten der übrigen Angehörigen des Wahlvorschlags nicht mehr zu teilen vermag, nach deren Zustimmung.

(2) Den Gemeindeverordneten steht es frei, auch aus anderen erheblichen Gründen von der Annahme der Wahl zu entbinden.

(3) Beamte, Geistliche und Lehrer bedürfen, soweit nicht durch Reichsrecht etwas anderes bestimmt ist, zur Bewerbung und zur Annahme einer auf sie gefallenen Wahl nicht der Genehmigung ihrer Vorgesetzten.

(4) Ueber die Berechtigung von Ablehnungsgründen entscheiden die Gemeindeverordneten.



(5) Gegen die Ablehnung des Antrags ist binnen 14 Tagen Beschwerde an die Beschlußbehörde zulässig.

(6) Die in Abs. 1 unter Ziffer 2 bis 4 und 7 angegebenen Ablehnungsgründe berechtigen auch zum Austritt aus der Körperschaft. Abs. 2, 4 und 5 gelten dabei entsprechend.

#### § 26.

(1) Wer sich ohne Grund weigert, das Amt eines Gemeindeverordneten anzunehmen oder auszuüben, kann auf die Dauer der ihm obliegenden Verpflichtung mit Geldstrafen belegt werden, die in die Gemeindefasse fließen. Diese Strafen dürfen im Einzelfalle den reichsgesetzlich festgesetzten Höchstsatz für Uebertretungsstrafen und insgesamt innerhalb eines Jahres das Fünffache dieses Höchstsatzes nicht übersteigen.

(2) Die Geldstrafe wird auf Antrag der Gemeindeverordneten von der Beschlußbehörde bestimmt. Zur Stellung eines solchen Antrages bedarf es nicht der Beschlußfähigkeit der Gemeindeverordneten. Die Beschlußbehörde hat vor ihrer Entschliezung denjenigen zu hören, gegen den sich der Antrag richtet; sie kann auch weitere Ermittlungen vornehmen.

(3) Im Falle der Bestrafung ist dem Straffälligen das Wahlrecht bei Gemeindewahlen sowie die Aufwandsentschädigung auf die Dauer der ihm obliegenden Verpflichtungen zu entziehen. Die Entziehung erledigt sich, wenn er die Verpflichtung noch erfüllt.

#### § 27.

(1) Die Gemeindeverordneten werden auf drei Kalenderjahre gewählt. Die allgemeinen Wahlen finden für alle Gemeinden gleichzeitig jeweils am dritten Sonntag des November statt, fällt aber der Totensonntag auf diesen Tag, dann am zweiten Sonntag.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist öffentlich bekannt zu geben.

#### § 28.

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl und das Wahlergebnis kann jeder Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Gemeinderat Einspruch erheben. Ueber den Einspruch entscheiden die neugewählten Gemeindeverordneten. Sie prüfen auch dann die Gültigkeit der Wahl, wenn kein Einspruch dagegen erhoben worden ist.

(2) Wird die Wahl eines oder mehrerer Gewählten wegen mangelnder Wählbarkeit für ungültig erachtet, so ist nur die Wahl dieser Personen für ungültig zu erklären.

(3) Wird für festgestellt erachtet, daß bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die auf das Wahlergebnis von Einfluß gewesen sein können, so ist die ganze Wahl für ungültig zu erklären.

(4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für unrichtig erachtet, so ist die Feststellung aufzuheben und eine neue Feststellung des Wahlergebnisses anzuordnen.

(5) Die Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren sind öffentlich bekannt zu machen. Jeder Wahlberechtigte kann dagegen binnen 14 Tagen nach der Bekanntmachung Beschwerde bei der Beschlußbehörde und weiter Anfechtungsklage beim Oberverwaltungsgericht erheben. Diese Rechtsmittel haben aufschiebbare Wirkung außer in den Fällen, in denen die Gemeindeverordneten nur die Wahl einzelner Gewählter für ungültig erklärt (Abs. 2) oder überhaupt nichts beanstandet haben. Im ersteren Falle rückt der Ersatzmann (§ 32) erst ein, wenn der Beschluß unanfechtbar geworden oder im Rechtsmittelverfahren rechtskräftig bestätigt ist.



### § 29.

(1) Wird die ganze Wahl (§ 28 Abs. 3) für ungültig erklärt, so hat der Gemeinderat umgehend ihre Wiederholung anzuordnen.

(2) Ist die Feststellung des Wahlergebnisses endgültig aufgehoben, so hat der Gemeinderat das Wahlergebnis neu festzustellen. Er ist hierbei an die Grundsätze der endgültigen Entscheidung gebunden. Für die Bekanntmachung und Nachprüfung des berechtigten Wahlergebnisses gelten § 27 Abs. 2 und § 28 entsprechend.

### § 30.

(1) Ist eine für ungültig erklärte Wahl wiederholt worden, so endet die Amtsdauer der Gewählten mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die nächste allgemeine Neuwahl der Gemeindeverordneten stattfindet.

(2) Bis zum Zustandekommen einer gültigen Wahl haben die bisherigen Gemeindeverordneten ihr Amt vorläufig weiter auszuüben.

### § 31.

(1) Ein Gemeindeverordneter verliert seinen Sitz:

1. durch Ungültigkeitserklärung der Wahl oder sonstiges Ausscheiden beim Wahlprüfungsverfahren,
2. durch veränderte Feststellung des Wahlergebnisses,
3. durch Genehmigung seiner Wahlabkehrung oder seines Austritts,
4. durch Verlust der Wählbarkeit, oder wenn sich nach Abschluß des Wahlprüfungsverfahrens herausstellt, daß schon bei der Wahl die Wählbarkeit fehlte,
5. durch strafrechtliche Aberkennung der Rechte aus öffentlichen Wahlen,
6. durch Annahme seiner Wahl in den Gemeinderat,
7. durch Annahme seiner Wahl in einer anderen Gemeinde.

(2) Darüber, ob die Wählbarkeit verloren ist oder schon bei der Wahl gefehlt hat (Abs. 1 Ziffer 4), entscheiden im Streitfalle die Gemeindeverordneten. Gegen ihre Entscheidung können die Beteiligten binnen 14 Tagen Beschwerde bei der Beschlußbehörde und weiter Anfechtungsklage beim Oberverwaltungsgerichte erheben. Diese Rechtsmittel haben keine aufschiebbare Wirkung, jedoch tritt der Ersatzmann (§ 32) nicht vor rechtskräftiger Entscheidung ein.

(3) Die Gültigkeit von Beschlüssen, die unter Mitwirkung des ausscheidenden Gemeindeverordneten gefaßt sind, wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

### § 32.

Wird die Wahl eines Gemeindeverordneten wegen mangelnder Wählbarkeit für ungültig erklärt (§ 28 Abs. 2) oder scheidet ein Gemeindeverordneter später aus, so stellt der Gemeinderat fest, wer an seiner Stelle berufen ist. Berufen ist, wer gewählt sein würde, wenn der Ausgeschiedene schon bei der Feststellung des Wahlergebnisses weggefallen wäre. Der Gemeinderat hat die Berufung des Ersatzmannes öffentlich bekannt zu machen. Dieser bleibt für die Dauer der Wahlzeit des Ausgeschiedenen im Amt. Ist in dem Wahlvorschlage des Ausgeschiedenen kein weiterer Bewerber mehr vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt.

### § 33.

(1) Wenn mindestens ein Drittel der in der Wählerliste der letzten Gemeindeverordnetenwahl eingetragenen Gemeindebürger es schriftlich beantragt, ist den Gemeindebürgern Gelegenheit zu geben, darüber abzustimmen, ob die Gemeindeverordneten sich einer Neuwahl zu unterziehen haben. § 132



Abf. 1 Satz 2 und 4 bis 6 gelten entsprechend. Der Nachweis des Wahlrechtsverlustes kann auch nach der Abstimmung bis zur Anberaumung der Neuwahl geführt werden. Bejaht mehr als die Hälfte der eingetragenen Gemeindeglieder die Frage der Neuwahl, so hat der Gemeinderat diese innerhalb 6 Wochen anzuberaumen.

(2) § 30 gilt entsprechend.

b) Wirkungsbereich und Rechtsstellung der Gemeindeverordneten.

§ 34.

(1) Die Gemeindeverordneten beschließen über alle Gemeindeangelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Ortsgesetz anderen Stellen übertragen sind.

(2) In Gemeinden, in denen der Gemeinderat eine Körperschaft bildet, bedarf es zur Aufstellung und Abänderung von Ortsgesetzen oder Haushaltsplänen der Zustimmung des Gemeinderates.

(3) Wird die Zustimmung verweigert, so findet auf Antrag einer der beiden Körperschaften ein Einigungsverfahren statt. Zunächst wird unter dem Vorsitz des Bürgermeisters ein gemischter Einigungsausschuß gebildet, der zu einem Drittel aus Mitgliedern des Gemeinderates und zu zwei Dritteln aus Gemeindeverordneten besteht. Der Einigungsvorschlag dieses Ausschusses wird in einer gemeinschaftlichen Sitzung der beiden Körperschaften beraten, die in der Regel öffentlich ist und in der der Gemeindeverordnetenvorsteher den Vorsitz führt. Die Abstimmung ist eine gesonderte; zuerst stimmen die Gemeindeverordneten, dann der Gemeinderat. Wird hierbei keine Einigung erzielt, so können beide Körperschaften binnen 14 Tagen die Gemeindekammer anrufen.

§ 35.

(1) Die Gemeindeverordneten wählen die Mitglieder des Gemeinderats.

(2) Haben sie keinen besonderen Vorsteher (§ 21 und § 45 Abs. 2), so wird die Wahl durch den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter anberaumt und geleitet.

(3) Die Gemeindeverordneten wählen die Personen, die von der Gemeinde für die Ehrenämter der Gemeinde-, Bezirks-, Landes- und Reichsverwaltung oder in andere öffentlichrechtliche Verwaltungen zu wählen sind, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. § 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 gelten entsprechend. Die Verhältniswahl ist durch Ortsgesetz zu regeln.

§ 36.

(1) Die Gemeindeverordneten überwachen den Gemeinderat; dieser ist verpflichtet, den Gemeindeverordneten in allen Gemeindeangelegenheiten Auskunft zu erteilen. Widerspricht eine Auskunftserteilung dem Wohle des Reichs, des Staats oder der Gemeinde, so braucht sie nur einem Untersuchungsausschuß (Abs. 2) gegenüber zu erfolgen. Meinungsverschiedenheiten hierüber unterliegen der Entscheidung der Beschlußbehörde.

(2) Zur Untersuchung einzelner Geschäfte der Gemeinde können die Gemeindeverordneten aus ihrer Mitte Untersuchungsausschüsse von 3 bis 5 Mitgliedern bestellen, denen auf Verlangen die Akten und sonstigen Schriften des Gemeinderats zur Einsichtnahme vorzulegen sind.

§ 37.

(1) Die Gemeindeverordneten fassen auf die vom Gemeinderat eingebrachten Ortsgesetzentwürfe Entschlüsse. Lehnt der Gemeinderat ab, zum Zwecke einer von den Gemeindeverordneten angeregten Regelung einen Entwurf aufzustellen, so können die Gemeindeverordneten ihm einen solchen überweisen. Er hat ihn zu prüfen und innerhalb 4 Wochen unverändert oder



abgeändert den Gemeindeverordneten zur Entschliehung wieder vorzulegen. Die Ausfertigung und Verkündigung der Ortsgesetze liegt dem Gemeinderate ob.

(2) Die Gemeindeverordneten stellen die vom Gemeinderat aufgestellten Haushaltpläne fest.

#### § 38.

(1) Die Gemeindeverordneten fassen, soweit nicht ein Ortsgesetz etwas anderes bestimmt, auf die Vorschläge des Gemeinderats wegen der Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wegen sonstiger Veränderungen von Teilen des Vermögensstamms, wegen des Verzichts auf Nutzungsrechte (§ 12), der Aufnahme von Schulden oder Uebernahme von Bürgschaften und der Veränderung des Gemeindebezirks die erforderlichen Beschlüsse.

(2) Lehnt der Gemeinderat ab, über Maßnahmen dieser Art, die die Gemeindeverordneten angeregt hatten, Vorschläge zu machen, so gelten § 37 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

#### § 39.

(1) Die Gemeindeverordneten können über die Bewirtschaftung der Grundstücke oder Anstalten der Gemeinde und über die Ausnutzung von grundstücksgleichen Rechten allgemeine Anordnungen erlassen. Sie bestimmen, soweit durch Ortsgesetz nichts anderes vorgesehen ist, die Aenderung der bisherigen Wirtschafts- und Benutzungsweise.

(2) Ueber die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, die Einlassung auf Klagen und den Abschluß von Vergleichen entscheiden die Gemeindeverordneten, soweit ortsgesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

#### § 40.

(1) Die Gemeindeverordneten prüfen die Gemeinderrechnungen und beschließen über die Entlastung des Gemeinderats.

(2) Zur Vorbereitung ihrer Entschliehung haben sie alljährlich mindestens einmal unvermutet das Kassenwesen nachzusehen. Sie können diese Prüfung auch durch besondere Rechnungsbeamte, durch einen Kassenprüfungsverband oder einen vereidigten Bücherrevisor vornehmen lassen.

#### § 41.

Die Zuständigkeit nach §§ 36 bis 40 erstreckt sich auch auf die vom Gemeinderat verwalteten öffentlichen Stiftungen vorbehaltlich abweichender Stiftungsbestimmungen.

#### § 42.

Die Gemeindeverordneten beschließen, soweit durch Ortsgesetz oder durch Gemeindebeschluß nicht anderes bestimmt ist, über Erlasse mit Ausnahme von Strafgeldern und Kosten und über die nach § 103 erforderlichen Ausnahmebewilligungen.

#### § 43.

Die Gemeindeverordneten vertreten die Gemeinde gegenüber dem Gemeinderat. Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen beiden haben die Gemeindeverordneten zur Vertretung der Gemeinde einen Sachverwalter zu bestellen.

#### § 44.

Die Gemeindeverordneten fassen über die vom Gemeinderat vorgeschlagenen Gemeindepolizeiverordnungen sowie Polizeiverordnungen, die straßen- und verkehrspolizeiliche Angelegenheiten betreffen, Entschliehung.



#### § 45.

(1) Die Gemeindeverordneten wählen alljährlich aus ihrer Mitte einen Vorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter und bestellen die erforderlichen Schriftführer. Die Schriftführer brauchen nicht Gemeindeverordnete zu sein. § 71 gilt entsprechend.

(2) Zum Vorsteher kann auch der Bürgermeister oder einer der dem Gemeinderate angehörender Stellvertreter des Bürgermeisters gewählt werden. In diesem Falle hat er kein Stimmrecht. Er kann die Wahl zum Vorsteher ablehnen.

#### § 46.

(1) Der Vorsteher beruft, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindeverordneten. Auf Verlangen von  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder hat er eine Sitzung anzuberaumen. Das Weitere bestimmt die von den Gemeindeverordneten aufzustellende Geschäftsordnung.

(2) Nach allgemeinen Wahlen beruft und leitet der Bürgermeister die Sitzungen der Gemeindeverordneten, bis der Vorsteher gewählt ist.

#### § 47.

Die Einberufung der Gemeindeverordneten, die Aufstellung der Tagesordnung und ihre Zustellung an die Gemeindeverordneten sowie den übrigen Geschäftsgang regelt die von den Gemeindeverordneten aufzustellende Geschäftsordnung. Diese hat auch über die Mittel Bestimmung zu treffen, deren Anwendung dem Vorsteher die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen ermöglicht.

#### § 48.

(1) Zu allen Sitzungen der Gemeindeverordneten ist der Gemeinderat — in der Regel spätestens am vorhergehenden Tage — unter Mitteilung der Beratungsgegenstände einzuladen.

(2) Er kann sich durch den Bürgermeister, sonstige Gemeinderatsmitglieder oder andere Beauftragte vertreten zu lassen. Die Gemeindeverordneten können die Anwesenheit des Bürgermeisters oder für den Fall, daß dieser die Vertretung nicht selbst übernimmt, die Anwesenheit eines anderen namentlich bezeichneten Mitgliedes des Gemeinderats verlangen.

(3) Den Vertretern des Gemeinderats ist auf ihren Wunsch jederzeit das Wort zu erteilen.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten auch für die Sitzungen der Ausschüsse, denen Gemeinderatsvertreter nicht angehören. Sie gelten nicht, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gemeinde und dem Gemeinderat handelt.

#### § 49.

(1) Die Sitzungen der Gemeindeverordneten sind öffentlich. Der Vorsteher ist berechtigt, Zuhörer, die die Verhandlungen stören, hinauszurufen.

(2) Auf Antrag aus ihrer Mitte oder auf Antrag des Gemeinderates können die Gemeindeverordneten für einzelne Beratungsgegenstände den Ausschluß der Öffentlichkeit beschließen.

(3) Die Geschäftsordnung soll festsetzen, unter welchen bestimmten Voraussetzungen die Öffentlichkeit allgemein auszuschließen ist. Der Vorsteher kann Gegenstände, bei denen er die Voraussetzungen für gegeben hält, von vornherein in die nichtöffentliche Sitzung verweisen.

(4) In den Fällen des 3. Absatzes können die Gemeindeverordneten auf Antrag aus ihrer Mitte im Einzelfall die Verhandlung in öffentlicher Sitzung beschließen.

(5) Ueber die in Abs. 2 und 4 genannten Anträge ist nichtöffentlich zu verhandeln.



#### § 50.

(1) Die Gemeindeverordneten sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der in der Gemeindeverfassung bestimmten Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlußfähigkeit gilt als vorhanden, wenn sie nicht bis zum Eintritt in die Abstimmung angezweifelt worden ist.

(3) Hat wegen Beschlußunfähigkeit der Gemeindeverordneten in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen die Beschlußfassung unterbleiben müssen, so kann in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Beschluß gefaßt werden, wenn bei der Anberaumung der Sitzung auf diese Vorschrift ausdrücklich hingewiesen worden ist. Diese dritte Sitzung darf nicht an demselben Tage wie die zweite stattfinden. Die Einladung zur zweiten und dritten Sitzung muß an alle Mitglieder ergehen.

(4) Abs. 3 gilt nicht für Beschlüsse, für deren Fassung eine besondere Mindestanwesenheitszahl vorgeschrieben ist.

(5) Die Anfechtung einer Wahl berührt die Beschlußfähigkeit der Gemeindeverordneten bis zur Rechtskraft der Entscheidung auf die Anfechtung nicht. Die Beschlüsse bleiben rechtsgültig.

#### § 51.

(1) Zu gültigen Beschlüssen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los.

(2) Die Aenderung der Gemeindeverfassung und die Vereinigung der Gemeinde mit einer anderen kann nur bei Anwesenheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  der in der Gemeindeverfassung bestimmten Mitgliederzahl und bei Zustimmung von mehr als der Hälfte der Anwesenden beschlossen werden.

#### § 52.

(1) Werden durch einen Beratungsgegenstand die besonderen persönlichen Belange einzelner Gemeindeverordneter oder ihrer Ehegatten oder eines Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grade oder die Belange privatrechtlicher Unternehmungen, deren Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder Gemeindeverordnete sind, berührt, so haben sich diese der Teilnahme an der Beschlußfassung und — wenn nicht im gegebenen Falle ausdrücklich das Gegenteil beschlossen wird — auch der Beratung zu enthalten und den Sitzungssaal zu verlassen. Bei der Beurteilung der Beschlußfähigkeit der Versammlung sind diese Mitglieder mitzuzählen.

(2) Gemeindeverordnete, bei denen Belange der in Abs. 1 gedachten Art in Frage kommen, sind verpflichtet, dies vor Beginn der Beratung mitzuteilen.

#### § 53.

Ueber die Beschlüsse der Gemeindeverordneten ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die Zahl der anwesenden Mitglieder anzugeben ist. Die Niederschriften sind zu verlesen oder zur Durchsicht für die Mitglieder auszuliegen und dann außer vom Schriftführer vom Vorsteher und mindestens zwei Gemeindeverordneten zu unterschreiben.

#### § 54.

Erfordern Beschlüsse der Gemeindeverordneten außer der Niederschrift noch eine weitere Beurkundung oder Ausfertigung, so nimmt sie der Vorsteher vor. Schriften dieser Art sind öffentliche Urkunden.



#### § 55.

(1) In der Geschäftsordnung kann bestimmt werden, daß bei Gegenständen einfacher Natur, für die keine mündliche Verhandlung nötig erscheint, die Anträge schriftlich zur Kenntnis der Gemeindeverordneten gebracht werden, und daß sie als genehmigt gelten, wenn kein Gemeindeverordneter die mündliche Verhandlung verlangt hat.

(2) Durch Ortsgesetz können noch weitere Vereinfachungen eingeführt werden.

#### § 56.

(1) Das Amt eines Gemeindeverordneten ist ein Ehrenamt.

(2) Zur Entschädigung für den Aufwand, der den Gemeindeverordneten durch die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindeverordneten und Ausschüsse oder an sonstigen Amtsvorrichtungen innerhalb des Gemeindebezirks erwächst, kann ein Tagegeld oder eine Pauschalabfindung gewährt werden.

(3) Finden solche Sitzungen oder Amtsvorrichtungen außerhalb des Gemeindebezirks statt, so sind den Gemeindeverordneten Tagegelder und Reisekosten zu gewähren.

(4) Die Regelung zu Abs. 2 und 3 geschieht durch Ortsgesetz oder durch Gemeindebeschluß. Dabei kann bestimmt werden, daß bei Sitzungen und Amtsvorrichtungen in der näheren Umgebung von der Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten abgesehen oder Pauschalabfindung gewährt wird.

(5) Durch Ortsgesetz kann auch bestimmt werden, daß, abgesehen von Tagegeldern und Reisekosten (Abs. 2 und 3), den Gemeindeverordneten, die durch Sitzungen oder sonstige Amtsvorrichtungen Erwerbseinbuße erleiden, dafür Ersatz gewährt wird. Hierüber kann das Ministerium des Innern nach Gehör der Gemeindekammer allgemeine Anordnungen erlassen, in denen insbesondere auch eine Höchstgrenze der Entschädigung festgelegt werden darf.

#### § 57.

(1) Die einzelnen Gemeindeverordneten dürfen ihnen zugehende Beschwerden und Anträge nur dann unmittelbar in einer Sitzung der Gemeindeverordneten oder eines Ausschusses vortragen, wenn sie mit dem verhandelten Beratungsstoffe im Zusammenhange stehen.

(2) Durch Ortsgesetz kann bestimmt werden, daß in solchen Sitzungen auch dringliche Anträge in Gemeindeangelegenheiten zur Beratung gestellt werden müssen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, wenn sie von einer Minderheit vor Beginn der Sitzung eingebracht worden sind.

#### § 58.

Die Gemeindeverordneten sind an Aufträge nicht gebunden. Sie sind für Beschlüsse nur insoweit verantwortlich, als sie damit ihre gesetzlichen Befugnisse überschreiten, ein Strafgesetz verletzen, in unredlicher Absicht handeln, oder in grob fahrlässiger Weise ihre Pflicht verletzen.

#### § 59.

(1) Die Gemeindeverordneten und sonstige Mitglieder gemischter Ausschüsse haben über Angelegenheiten, die ihnen außerhalb der öffentlichen Sitzung amtlich bekannt geworden sind und deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Gemeinderat, einem Ausschußvorsitzenden oder den zuständigen Staatsbehörden zur Pflicht gemacht worden ist, Verschwiegenheit zu beobachten, solange sie nicht von der Schweigepflicht entbunden worden sind.

(2) Die Pflicht zur Amtverschwiegenheit gilt auch für die Zeit nach der Niederlegung des Amts.



(3) Verlegt ein Gemeindeverordneter oder ein Mitglied eines Ausschusses, das nicht Gemeindeverordneter ist, die Amtsverschwiegenheit, so können die Gemeindeverordneten oder die Beschlußbehörde Ordnungsstrafen bis zu 150 Reichsmark oder den Ausschluß auf die Dauer bis zu 3 Monaten und den Verlust der Aufwandsentschädigung für die Dauer des Ausschlusses beschließen. Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen beim Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

### c) Gemeindevorstände.

#### § 60.

Die Bildung von Ausschüssen innerhalb der Gemeindeverordneten und des Gemeinderats wird durch Ortsgesetz oder durch Körperschaftsbeschluß geregelt. Innerhalb der Gemeindeverordneten sind die Ausschüsse nach den Grundsätzen über die Verhältnismahl zu bilden.

#### § 61.

(1) Durch Ortsgesetz kann für bestimmte Verwaltungszweige vorgeschrieben werden, daß gemischte Ausschüsse aus Gemeindeverordneten, Vertretern des Gemeinderats und sonstigen Gemeindegürgern oder Sachverständigen gebildet werden. Für nichtständige Ausschüsse genügt ein Beschluß der Gemeindeverordneten.

(2) Die Gemeindeverordneten wählen die Mitglieder der gemischten Ausschüsse, mit Ausnahme der Gemeinderatsvertreter, nach den Grundsätzen der Verhältnismahl. Durch Ortsgesetz — bei nichtständigen Ausschüssen durch einen Beschluß der Gemeindeverordneten — ist das Nähere zu regeln und zu bestimmen, ob alle diese Mitglieder gemeinsam, oder ob die den Gemeindeverordneten angehörenden von den übrigen zu wählen sind.

(3) Durch Ortsgesetz kann bestimmt werden, daß besonders bezeichnete Sachverständige oder Vertreter fachlich beteiligter Kreise einem Ausschusse angehören müssen. Sie werden, wenn nicht gesetzlich oder ortsgesetzlich etwas anderes bestimmt ist, durch die Gemeindeverordneten mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(4) Den Vorsitz in gemischten Ausschüssen führt ein Vertreter des Gemeinderats, den dieser bestimmt. Der Gemeinderat kann die Bestimmung des Vorsitzenden dem Ausschusse überlassen. Er muß sie auf Verlangen dem Ausschusse überlassen, wenn er weder den Bürgermeister noch ein berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied als Vorsitzenden bestimmt.

#### § 62.

Für bestimmte in der Gemeindeverfassung festzusetzende Verwaltungsgebiete können in größeren Gemeinden gemischte Sonderausschüsse mit örtlich begrenzter Zuständigkeit gebildet werden. Sie haben die besonderen Belange der einzelnen Ortsteile wahrzunehmen. Für diese Ausschüsse kann durch Ortsgesetz bestimmt werden, daß ganz oder zum Teil an Stelle der Gemeindeverordneten dem Ausschusse Abgeordnete des Ortsteils angehören, die nach den Grundsätzen über die Gemeindeverordnetenwahlen von den Gemeindegürgern des Ortsteils zugleich mit den Gemeindeverordneten gewählt werden.

Spalte 8.

#### § 63.

Die Ausschüsse (§§ 60 bis 62) führen ihr Geschäfte in Unterordnung unter die Körperschaft, der sie angehören, die gemischten Ausschüsse in Unterordnung unter den Gemeinderat.



#### § 64.

(1) Ueber Einsprüche gegen die Wahlen für einen Ausschuß entscheidet die Körperschaft, die die Wahl vorgenommen hat.

(2) Die Entscheidung kann binnen 14 Tagen durch Beschwerde bei der Beschlußbehörde angefochten werden.

#### § 65.

Für die Ausschußsitzungen gelten §§ 47 bis 50, § 51 Abs. 1 und §§ 52 bis 55 entsprechend mit der Einschränkung, daß die Sitzungen nur insoweit öffentlich sind, als Ausschüsse der Gemeindeverordneten oder gemischte Ausschüsse Aufgaben öffentlichrechtlicher Art selbständig zu erledigen haben.

#### § 66.

(1) Die Gemeindeverordneten können durch Beschluß ihren Ausschüssen und in Angelegenheiten, für die sie zuständig sind, gemischten Ausschüssen die selbständige Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen. Für die Vorbereitung und Ausführung gilt dann § 83 Abs. 1.

(2) Im Falle des Abs. 1 ist zugleich eine Minderheit des Ausschusses zahlenmäßig zu bestimmen, auf deren Antrag vor oder nach der endgültigen Beschlußfassung des Ausschusses über den Beratungsgegenstand eine Entschließung der Gemeindeverordneten herbeizuführen ist.

(3) Ist eine Fraktion im Ausschuß nur mit einem Mitglied vertreten, so hat dieses, ohne Rücksicht auf ortsgesetzliche Bestimmungen, das Einspruchsrecht.

(4) Die Entschließung der Körperschaft hebt die des Ausschusses auf.

(5) Wo der Gemeinderat eine Körperschaft bildet, kann er durch Beschluß die selbständige Erledigung ihm obliegender Aufgaben einem Gemeinderats- oder gemischten Ausschuß übertragen.

#### § 67.

(1) Die Ausschüsse wählen ihre Vorsitzenden. Jede Körperschaft kann für die ihr unterstehenden (§ 60) Ausschüsse eine Geschäftsordnung aufstellen. Solange sie es nicht tut, kann der Ausschuß selbst sich eine solche geben.

(2) Die Ausschüsse können Gemeindebeamte, Betriebsräte und andere Sachverständige mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen hinzuziehen.

#### § 68.

§§ 56 bis 59 gelten auch für die Ausschußmitglieder, die den Gemeindeverordneten und dem Gemeinderat nicht angehören.

## 2. Gemeinderat.

### a) Zusammensetzung des Gemeinderats. Wahl der Mitglieder.

#### § 69.

Der Gemeinderat ist ausführendes Organ der Gemeindeverordneten. In der Regel bildet der Bürgermeister den Gemeinderat.

#### § 70.

Bei der Wahl des Bürgermeisters muß mehr als die Hälfte der in der Gemeindeverfassung festgesetzten Gemeindeverordnetenzahl — im Falle des § 21 der wahlberechtigten Gemeindebürger — anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so ist die Wahl erneut anzuberaumen. Dabei ist zwischen den Wahltagen mindestens eine Woche Zeitraum zu lassen. War die Anberaumung dreimal erfolglos, so kann die Staatsbehörde auf höchstens 1 Jahr einen Staats- oder Gemeindebeamten oder eine sonst geeignete Person mit der Verwaltung der Bürgermeistergeschäfte auf Kosten der Gemeinde beauftragen.



#### § 71.

Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden die beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen zur engeren Wahl gestellt. Kommen hierbei bei mehreren Personen gleichhohe Stimmenzahlen in Frage, so entscheidet das Los, wer von ihnen zur engeren Wahl zu stellen ist. Ergibt die engere Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los ist vom Vorsitzenden zu ziehen.

#### § 72.

Der Bürgermeister wird erstmalig auf 6 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Durch Ortsgesetz kann bestimmt werden, daß bei Wiederwahl das Amt auf länger als 6 Jahre, höchstens aber auf 12 Jahre erworben wird. Auf Antrag des Bürgermeisters muß spätestens 6 Monate vor Ablauf seiner Amtszeit über seine Wiederwahl entschieden werden. Eine Wiederwahl vor Ablauf von dreiviertel Teilen der Amtszeit bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Gemeindeverordneten.

#### § 73.

Wählbar zum Bürgermeister ist jeder Deutsche, ohne Unterschied des Geschlechts, der am Wahltage das 25. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens einem Jahre reichsangehörig ist und in der Gemeinde wohnt.

#### § 74.

(1) Ausgeschlossen von der Wählbarkeit ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
2. wer rechtskräftig zu Zuchthausstrafe verurteilt ist; wer infolge eines rechtskräftigen Urteils der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter ermangelt, auf die Dauer dieser Entziehung,
3. gegen wen rechtskräftig auf Entziehung öffentlicher Ämter erkannt worden ist, auf die Dauer von fünf Jahren,
4. wer unter Polizeiaufsicht steht.

(2) Verliert ein Bürgermeister nach der Wahl die Wählbarkeit, so scheidet er ohne weiteres aus dem Amte aus. Das Gleiche gilt, wenn sich erst nach der Wahl ergibt, daß die Wählbarkeit zur Zeit der Wahl fehlte. Die Gültigkeit vorher gefaßter Beschlüsse wird durch seine Mitwirkung nicht beeinträchtigt.

#### § 75.

Für die Verpflichtung zur Annahme des Bürgermeisteramts, seine freiwillige Niederlegung und für die Folgen unbegründeter Weigerung, das Amt anzunehmen oder auszuüben, gelten die für die Gemeindeverordneten erlassenen Vorschriften.

#### § 76.

(1) Durch Ortsgesetz kann bestimmt werden, daß die Stelle des Bürgermeisters berufsmäßig verwaltet werden muß, oder daß sie einem Bewerber als eine berufsmäßige übertragen werden kann.

(2) In die Stelle eines berufsmäßigen Bürgermeisters kann auch ein auswärtiger Wohnender gewählt werden. Er hat in der Gemeinde Wohnung zu nehmen. Ausnahmen können die Gemeindeverordneten bewilligen.

(3) Die Wahl zum berufsmäßigen Bürgermeister anzunehmen ist niemand verpflichtet. Die Berechtigung zur Amtsniederlegung regelt sich nach den für Staatsbeamte geltenden Vorschriften. Streitigkeiten hierüber entscheidet das Verwaltungsgericht erster Instanz.



#### § 77.

(1) Das Ergebnis der Bürgermeisterwahl ist binnen drei Tagen der Staatsbehörde anzuzeigen. Die Beschlußbehörde kann die Person des Gewählten binnen einem Monat nach Eingang der Anzeige beanstanden, wenn er nach §§ 73 und 74 nicht wählbar war oder Tatsachen nachweisbar sind, die ihn für die Bekleidung des Amtes ungeeignet erscheinen lassen. Bei Beanstandung kann von dem Gewählten und den Gemeindeverordneten binnen 14 Tagen die Entscheidung der Gemeindefammer angerufen werden. Wird die Wahl nicht beanstandet, obwohl ein Beanstandungsgrund vorliegt, so kann die Staatsbehörde binnen 14 Tagen die Entscheidung der Gemeindefammer anrufen.

(2) Eine rechtskräftige Beanstandung hebt die Wahl auf. Die Gemeinde hat binnen einem Monat eine neue Wahl vorzunehmen. Unterläßt sie dies trotz Aufforderung oder wählt sie die beanstandete Person wieder oder wird die Wahl für eine offene Bürgermeisterstelle dreimal hintereinander beanstandet, so findet § 70 Satz 4 Anwendung.

#### § 78.

(1) Die Gemeindeverordneten haben einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters zu wählen, die ihn im Falle seiner Verhinderung zu vertreten haben. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmen die Gemeindeverordneten. Mehrere Stellvertreter, die gleichzeitig gewählt werden, sind nach der Verhältnismahl zu wählen. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre.

(2) Die Stellvertreter sind aus der Mitte der Gemeindeverordneten zu wählen und gehören nicht dem Gemeinderat an, soweit nicht in §§ 79 und 80 etwas anderes bestimmt ist. § 106 und § 107 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

(3) Werden die Gemeindeverordneten vor Ablauf der allgemeinen Wahlen nach § 33 neu gewählt, scheiden auch die Bürgermeisterstellvertreter aus.

#### § 79.

(1) Durch Ortsgesetz können dem Bürgermeister zu seiner dauernden Unterstützung ein oder mehrere Gemeindeälteste zur Seite gestellt werden. Sie sind von den Gemeindeverordneten aus ihrer Mitte oder den sonstigen Gemeindebürgern nach den Grundsätzen der Verhältnismahl zu wählen und gehören dem Gemeinderat an. Dieser bildet aber keine Körperschaft, vielmehr trägt der Bürgermeister die volle Verantwortlichkeit. Jedoch können, soweit nicht § 97 Abs. 1 Satz 2 entgegensteht, den Gemeindeältesten durch Beschluß der Gemeindeverordneten Teile der Bürgermeistergeschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(2) Die Gemeindeältesten sind die Stellvertreter des Bürgermeisters. Bei mehreren Gemeindeältesten ist die Reihenfolge der Stellvertretung im voraus zu bestimmen.

#### § 80.

In größeren Gemeinden kann der Gemeinderat als Körperschaft gebildet werden. Er besteht dann aus einem berufsmäßigen Bürgermeister, seinem ersten Stellvertreter und weiteren berufsmäßigen oder ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäten), aus denen die Gemeindeverordneten etwaige weitere Stellvertreter des Bürgermeisters zu wählen haben. Verwaltet der erste Stellvertreter des Bürgermeisters sein Amt berufsmäßig, so führt der Bürgermeister die Amtsbezeichnung Erster Bürgermeister, in bezirksfreien Städten mit über 30 000 Einwohnern Oberbürgermeister und der erste Stellvertreter die Amtsbezeichnung Bürgermeister. In großen Gemeinden kann auch einem weiteren berufsmäßigen Gemeinderat diese Amtsbezeichnung zugestanden werden. Das Nähere ist durch Ortsgesetz zu regeln.



## § 81.

(1) In den Fällen der §§ 79 und 80 sind der Bürgermeister und die berufsmäßigen übrigen Mitglieder des Gemeinderats gesondert zu wählen. §§ 70 und 76 gelten für alle diese Wahlen.

(2) In den Fällen der §§ 78 bis 80 liegt dem ersten Stellvertreter des Bürgermeisters die Vertretung in Polizeiangelegenheiten ob. Mit Zustimmung der Staatsbehörde kann eine andere Regelung getroffen werden.

(3) § 77 gilt für den ersten Stellvertreter des Bürgermeisters, für sonstige Stellvertreter dann, wenn ihnen die Vertretung in Polizeiangelegenheiten übertragen wird.

## § 82.

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats werden auf 3 Jahre nach den Grundsätzen der Verhältnismahl gewählt. Nach Wahlen auf Grund von § 29 Abs. 1, § 33 und § 177 verkürzt sich die Amtsdauer entsprechend. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Wahl erfolgt spätestens 2 Monate nach dem Zusammentritt der neugewählten Gemeindeverordneten.

(3) Es gelten entsprechend für die Weiterverwaltung des Amtes § 30 Abs. 2, für die Wählbarkeit §§ 73 und 74 und für das Recht zur Ablehnung des Amtes §§ 25 und 26. Scheidet ein ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied während der Amtsdauer aus, so gelten § 32 Satz 1, 2 und 4 entsprechend. Ist auf dem Wahlvorschlag kein Bewerber mehr vorhanden, so wird der Ersatzmann durch die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags oder der an ihrer Stelle eingerückten Ersatzmänner bestimmt.

### b) Wirkungsbereich des Gemeinderats. Rechtsstellung der Mitglieder.

## § 83.

(1) Der Gemeinderat hat unter Aufsicht der Gemeindeverordneten die laufende Verwaltung der Gemeinde zu führen. Soweit durch Ortsgesetz nichts anderes bestimmt ist, hat er die Verhandlungen der Gemeindeverordneten vorzubereiten und für die Ausführung der gefassten Beschlüsse zu sorgen. Ein solcher Beschluß ermächtigt den Gemeinderat zu allen gesetzmäßigen Handlungen, die zur Verwirklichung des darin ausgesprochenen Willens der Gemeinde erforderlich sind.

(2) Er verwaltet die Gemeindeangelegenheiten, besonders das Gemeindevermögen, die Gemeindeanstalten und Gemeindesteuern, soweit nicht die Entschlüsse den Gemeindeverordneten oder Ausschüssen vorbehalten sind.

(3) Er stellt im Rahmen des Haushaltplanes die Beamten, Angestellten und Arbeiter an und entläßt sie.

(4) Durch Ortsgesetz kann bei Besetzung bestimmter hervorgehobener Beamtenstellen den Gemeindeverordneten das Recht der Zustimmung vorbehalten werden.

(5) In Gemeinden, in denen der Gemeinderat keine Körperschaft bildet, stehen die Befugnisse des Abs. 3 dem Gemeinderat in Gemeinschaft mit den Gemeindeverordneten zu. Durch Ortsgesetz kann eine andere Regelung erfolgen.

## § 84.

Dem Gemeinderat ist von allen Beschlüssen der Gemeindeverordneten ohne Verzug durch Vorlegung der Niederschrift in Urschrift oder vom Schriftführer beglaubigter Abschrift Kenntnis zu geben. Dasselbe gilt von Beschlüssen, die von einem Ausschusse in den ihm zur selbständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten gefast worden sind.



#### § 85.

(1) Gesetzwidrige Beschlüsse darf der Gemeinderat nicht ausführen.

(2) Gegen einen Beschluß, den er für ungesetzlich hält, hat er innerhalb 14 Tagen Einspruch einzulegen. Der Einspruch ist zu begründen. Die Gemeindeverordneten sind zur Nachprüfung ihres eigenen oder des Ausschußbeschlusses verpflichtet. Halten sie ihn aufrecht, so kann der Gemeinderat beim Verwaltungsgericht erster Instanz binnen einem Monat auf Aufhebung des Beschlusses Klage erheben.

#### § 86.

Der Gemeinderat kann innerhalb 14 Tagen gegen die in § 84 erwähnten Beschlüsse auch dann Einspruch erheben, wenn er durch sie einen schweren Nachteil für die Gemeinde befürchtet. § 85 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Auf Antrag des Gemeinderats entscheidet die Gemeindefammmmer.

#### § 87.

Während des Verfahrens nach §§ 85 und 86 darf der angefochtene Beschluß nicht ausgeführt werden. Die Kosten des Verfahrens bei den Verwaltungsgerichten trägt die Gemeinde, wenn der angefochtene Beschluß für ungesetzlich erklärt wird, sonst die Staatskasse.

#### § 88.

(1) Der Gemeinderat ist dafür verantwortlich, daß der Gemeindehaushaltplan sachgemäß aufgestellt und durchgeführt und das Gemeindevermögen sorgfältig verwaltet wird.

(2) In großen Gemeinden sollen für das mit der Finanzverwaltung betraute Gemeinderatsmitglied die zur Wahrung seines Einflusses nötigen besonderen Befugnisse durch Ortsgesetz geregelt werden.

#### § 89.

In den Geschäften der laufenden Verwaltung und in solchen eigenen Geschäften der Gemeinden, die dem Gemeinderat durch Ortsgesetz oder durch Beschluß der Gemeindeverordneten zur selbständigen Erledigung übertragen worden sind, ist er für seine Beschlüsse voll verantwortlich.

#### § 90.

Dem Gemeinderat steht die Vertretung der Gemeinde gegenüber ihren Mitgliedern und nach außen zu.

#### § 91.

(1) Der Bürgermeister vertritt den Gemeinderat und in seinem Namen die Gemeinde. Er gibt in eigenen Geschäften der Gemeinde im Namen des Gemeinderats schriftliche Erklärungen ab und führt das Gemeindefiegel. Er verpflichtet durch seine Handlungen die Gemeinde, ist aber dafür verantwortlich, daß nichts, wozu ein Beschluß der Gemeindeverordneten oder eines Ausschusses erforderlich ist, ohne oder gegen einen solchen Beschluß geschieht.

(2) Schriften, die der Bürgermeister innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises unter Beidrückung des Gemeindefiegels unterzeichnet hat, sind öffentliche Urkunden. Schriften, worin Rechten entsagt oder eine bleibende Verbindlichkeit übernommen wird, verpflichten die Gemeinde nur, wenn sie außer vom Bürgermeister noch vom Gemeindeverordneten-Vorsteher, oder in den Fällen von § 21 und § 45 Abs. 2 von zwei Gemeindeverordneten unterzeichnet sind.

#### § 92.

(1) Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang des Gemeinderats. Er führt die Dienstaufsicht über die anderen Gemeinderatsmitglieder und die Beamten und Angestellten der Gemeinde. Er erläßt



Anordnungen innerhalb der durch die Gesetze und die allgemeinen Dienst-  
anweisungen gezogenen Grenzen.

(2) Die Rechte aus Abs. 1 gehen während der Vertretung des Bürger-  
meisters auf den Stellvertreter über.

#### § 93.

Bildet der Gemeinderat eine Körperschaft, so hat er sich eine Geschäfts-  
ordnung zu geben. § 47 gilt entsprechend.

#### § 94.

(1) Körperschaftsbeschlüsse des Gemeinderats sind in den durch Gesetz  
besonders bestimmten Fällen und zur Klageerhebung nach § 85 Abs. 2 sowie zur  
Anrufung der Gemeindefammer nach § 86 erforderlich. Ein solcher Beschluß  
ist auch in allen Angelegenheiten, die einer Entschliehung der Gemeinde-  
verordneten bedürfen, vor deren Einholung zu fassen. Durch Ortsgesetz können  
Ausnahmen festgesetzt und auch für andere Fälle Körperschaftsbeschlüsse vor-  
geschrieben werden.

(2) Für Körperschaftsbeschlüsse gelten §§ 50 bis 53 entsprechend.

#### § 95.

(1) Für die Gesetzmäßigkeit der von dem Gemeinderat gefaßten Körper-  
schaftsbeschlüsse ist der Vorsitzende verantwortlich. § 85 Abs. 2 und § 87  
gelten entsprechend.

(2) Für die Gesetzmäßigkeit sonstiger Beschlüsse des Gemeinderats ist ver-  
antwortlich, wer ihre schriftliche Ausfertigung unterzeichnet oder ihre Aus-  
führung anordnet.

#### § 96.

Die übertragenen Geschäfte hat der Gemeinderat als Gemeindebehörde  
zu verwalten.

#### § 97.

(1) Der Gemeinderat handhabt als öffentliche Behörde die Gemeinde-  
polizei und die der Gemeinde übertragene Polizei, insbesondere die Sicher-  
heitspolizei einschließlich der Verkehrspolizei, soweit sie nicht der Staat auf  
Grund gesetzlicher Ermächtigung oder vertragsmäßiger Vereinbarung selbst  
ausübt. Innerhalb des Gemeinderats ist die Handhabung der Sicherheits-  
polizei einschließlich der Verkehrspolizei Aufgabe des Bürgermeisters, dafern  
nicht mit Zustimmung der Staatsbehörde eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Gemeindepolizeiverordnungen sowie Polizeiverordnungen, die straßen-  
und verkehrspolizeiliche Angelegenheiten betreffen, dürfen außer bei Gefahr  
im Verzuge nur auf Beschluß der Gemeindeverordneten erlassen, abgeändert  
oder aufgehoben werden.

(3) An der Handhabung der Polizei in den Landesanstalten und den  
Landesgefängnissen wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

#### § 98.

Bildet der Gemeinderat eine Körperschaft (§ 80), so verteilt er durch  
Körperschaftsbeschluß die eigenen und übertragenen Geschäfte auf seine Mit-  
glieder, regelt die gegenseitige Stellvertretung und wählt die Vertreter des  
Gemeinderats für die gemischten Ausschüsse.

#### § 99.

(1) Die Gemeinderatsmitglieder und Bürgermeisterstellvertreter sind vor  
Beginn ihrer Tätigkeit durch Handschlag an Eides Statt auf Amts-



verschwiegenheit sowie auf treue, gewissenhafte und unparteiische Pflichterfüllung zu verpflichten. Dabei ist ihnen, soweit dies noch nicht geschehen, der Eid auf die Reichs- und Landesverfassung abzunehmen. Die Verpflichtung und Vereidigung des Bürgermeisters erfolgt durch die Staatsbehörde, die der übrigen Gemeinderatsmitglieder und Bürgermeisterstellvertreter kann die Staatsbehörde dem Bürgermeister übertragen.

(2) Der Gemeinderat ist bei Erledigung der übertragenen Geschäfte der Staatsbehörde für die Ausführung der Gesetze und der von den zuständigen Behörden erlassenen Anordnungen verantwortlich.

#### § 100.

Die nichtberufsmäßigen Bürgermeister sind für ihre Mühewaltung angemessen zu entschädigen. Das Nähere ist durch Ortsgesetz zu regeln. Ueber das Mindestmaß der Entschädigung kann das Ministerium des Innern Richtlinien aufstellen.

#### § 101.

(1) Wo der Gemeinderat eine Körperschaft bildet, beurlaubt er, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, seine Mitglieder durch Körperschaftsbeschluß. Der Bürgermeister hat hierzu Vorschläge zu machen. Im übrigen regeln die Gemeindeverordneten die Beurlaubung der Gemeinderatsmitglieder.

(2) Beurlaubungen von Gemeinderatsmitgliedern und von Gemeindebeamten, die übertragene Geschäfte selbständig führen (vergl. § 106), sind der vorgesetzten Staatsbehörde anzuzeigen, wenn der Urlaub die Dauer einer Woche überschreitet.

#### § 102.

(1) Die Mitglieder des Gemeinderats unterstehen dem in §§ 121 bis 127 geregelten Dienststrafrecht mit folgenden Abänderungen:

Verweis und Geldstrafen werden über den Bürgermeister, seine Stellvertreter während der Vertretungszeit und die Gemeindeältesten von der Staatsbehörde, im übrigen vom Gemeinderat durch Körperschaftsbeschluß verhängt. Den Betroffenen steht binnen 14 Tagen Einspruch an die Beschlußbehörde zu. § 172 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Urteile der Dienststrafgerichte werden, wenn sie über den Bürgermeister oder seine Stellvertreter während der Vertretungszeit oder über Gemeindeälteste ergangen sind von der Staatsbehörde, im übrigen vom Bürgermeister vollstreckt. Für die vorläufige Enthebung vom Amte gilt Abs. 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

#### § 103.

Berufsmäßige Mitglieder des Gemeinderats dürfen keinen anderen Erwerbszweig haben. § 118 findet Anwendung. Ausnahmen können unter besonderen Verhältnissen von den Gemeindeverordneten nachgelassen werden. Ein solcher Beschluß ist dem Ministerium des Innern anzuzeigen. Dieses kann nach Gehör der Beschlußbehörde die Ausnahmewilligung beanstanden, wenn zu befürchten ist, daß die Ausübung des anderen Erwerbszweigs öffentliche Belange gefährdet.

#### § 104.

(1) Die Besoldung und die Ruhestandsbezüge der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen regeln sich nach den für die berufsmäßigen Gemeindebeamten erlassenen Vorschriften.

(2) Ueber die Versetzung in den Ruhestand und Wartegeld gelten, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, die jeweilig für die Staatsbeamten geltenden Vorschriften. Die Vorschriften im § 19 Abs. 2 des Zivilstaatsdienergesetzes vom 7. März 1835 (GVB. S. 165) finden keine Anwendung.



### § 105.

(1) Wird ein berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied nach Ablauf seiner Wahlzeit nicht wiedergewählt, so hat ihm die Gemeinde eine jährliche Rente in Höhe der Hälfte seines letzten Jahresdiensteinkommens, und zwar

- a) nach mindestens 6jähriger Amtszeit auf 6 Jahre,
- b) " " " 12 " " " 12 " "
- c) " " " 18 " " " Lebenszeit

zu gewähren. Hatte er zu diesem Zeitpunkte bereits einen höheren Ruhegehaltsanspruch erdient, so ist ihm die Rente in dieser Höhe zu gewähren.

(2) Auf etwaige weitergehende Ansprüche des Gemeinderatsmitglieds aus § 104 ist diese Rente anzurechnen.

(3) Die Hinterbliebenen erhalten, falls ein nach Abs. 1 Rentenberechtigter während des Rentenlaufs stirbt, Hinterbliebenenbezüge nach den für Staatsbeamte geltenden Vorschriften. Tritt der Tod innerhalb der ersten 4 Jahre nach Ablauf des Rentenbezugs ein, so werden die Hinterbliebenenbezüge auf 4 Jahre, vom Todestage ab gerechnet, gewährt.

(4) Ein vor der Wahl oder vor Ablauf der Amtszeit ausgesprochener Verzicht auf die Rente oder die Hinterbliebenenbezüge ist ungültig.

(5) Mit einer rechtskräftigen Amtsentsetzung im Dienststrafverfahren fällt der Anspruch auf die Rente weg.

(6) Im übrigen gilt die Rente als Ruhestandsbezug im Sinne von §§ 104 und 119.

### § 106.

(1) Gefährdet das Verhalten eines Gemeinderatsmitglieds, das übertragene Geschäfte führt, fortgesetzt die ordnungsmäßige Erledigung oder unparteiische Handhabung dieser Geschäfte, so kann der Kreisauschuß die übertragenen Geschäfte ganz oder teilweise einem von ihm in Pflicht zu nehmenden Staats- oder Gemeindebeamten auf Kosten der Gemeinde übertragen. Im Falle des § 110 soll der von der Gemeinde angestellte juristische Beamte beauftragt werden, solange gegen seine Person keine Bedenken bestehen.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn durch veränderte Geschäftsverteilung innerhalb des Gemeinderats Abhilfe geschafft wird.

### § 107.

(1) Ein Gemeinderatsmitglied verliert seinen Sitz durch Annahme der Wahl zum Gemeindeverordneten.

(2) Ein Gemeinderatsmitglied hat aus dem Amte auszuscheiden, wenn es wegen einer Straftat rechtskräftig zu Gefängnis verurteilt wird, die beweist, daß es die für das Amt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, es sei denn, daß die Verurteilung wegen politischer Vergehen erfolgt.

(3) Wird ein Gemeinderatsmitglied wegen seiner Amtstätigkeit vorläufig von einem öffentlichen Amte enthoben oder wird gegen das Gemeinderatsmitglied die Voruntersuchung oder die Eröffnung des Hauptverfahrens wegen eines Verbrechens oder Vergehens beschlossen, das den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann oder muß, so ruht die Ausübung seines Gemeinderatsamts während der Dauer der vorläufigen Enthebung oder bis nach Beendigung des Strafverfahrens.

(4) Die Gemeindeverordneten können in den Fällen des dritten Absatzes die Fortdauer der Amtstätigkeit beschließen. Ein solcher Beschluß ist der Staatsbehörde anzuzeigen. Die Beschlußbehörde kann ihn beanstanden, wenn es sich um eine Straftat handelt, die beweist oder beweisen würde, daß das Gemeinderatsmitglied die für das Amt erforderliche Zuverlässigkeit nicht



besitzt. Die Fortdauer der Amtstätigkeit darf nicht beschlossen werden, wenn eine vorläufige Amtsenthebung vom Gemeinderatsamte selbst vorliegt.

(5) Meinungsverschiedenheiten darüber, ob die in Abs. 2 und 3 erwähnten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Gemeindekammer. Die Entscheidung ist maßgebend für die Entscheidungen der Gerichte über vermögensrechtliche Ansprüche des Gemeinderatsmitglieds aus dem Dienstverhältnisse.

#### § 108.

§ 56 Abs. 3 und 4 gelten für alle, § 56 Abs. 1, 2 und 5 gelten für die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder entsprechend.

### 3. Beamte, Angestellte und Arbeiter der Gemeinde.

#### § 109.

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, soviel geeignete Beamte oder Angestellte einzustellen, als zur ordnungsmäßigen Erledigung der eigenen und der übertragenen Geschäfte erforderlich sind. In der Regel müssen überall mindestens je ein berufsmäßiger Beamter zur Besorgung des schriftlichen Dienstes und des Kassen- und Rechnungswesens vorhanden sein. In kleinen Gemeinden mit einfachen Verhältnissen können durch die Gemeindeverfassung die Geschäfte dieser Beamten ganz oder teilweise dem Bürgermeister übertragen werden.

(2) Die berufsmäßigen Gemeindebeamten sind bei ihrem Dienstantritt nach den für die Staatsbeamten jeweilig geltenden Vorschriften zu verpflichten.

#### § 110.

(1) Ist in einer Gemeinde, der die Geschäfte der unteren Staatsverwaltungsbehörde voll überwiesen sind, kein Gemeinderatsmitglied zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst befähigt, so hat die Gemeinde in ihrer Verwaltung mindestens einen Beamten anzustellen, der diese Befähigung besitzt. Diese Beamten sind bei Erledigung der übertragenen Geschäfte heranzuziehen. Mehrere Gemeinden können gemeinsam solche Beamte anstellen.

(2) Ausnahmen kann das Ministerium des Innern zulassen, wenn geeignete Personen vorhanden sind.

#### § 111.

Gemeinden, denen die Geschäfte der unteren Staatsverwaltungsbehörde voll überwiesen sind, haben sich bei ihrer Erledigung der staatlichen Sachverständigen für Gesundheits-, Veterinär-, Bau- und Gewerbepolizei zu bedienen oder mit Genehmigung des Ministeriums des Innern eigene Sachverständige im Hauptamte anzustellen, die nach Ausbildung und Befähigung denselben Ansprüchen genügen, wie ein staatlicher Sachverständiger. Mehrere Gemeinden können gemeinsam solche Sachverständige anstellen. Gemeinden, die keinem Bezirksverband angehören, haben zu dem Aufwand, der durch die von ihnen in Anspruch genommenen staatlichen Sachverständigen entsteht, zur einen Hälfte nach Verhältnis ihres Einkommensteueraufbringens zu dem des Bezirks, für den der Sachverständige angestellt ist, zur anderen Hälfte nach Verhältnis der Einwohnerzahlen beizutragen.

#### § 112.

Verweigert eine Gemeinde, der die Geschäfte der unteren Staatsverwaltungsbehörde voll überwiesen sind, die Anstellung der für diese Geschäfte erforderlichen Beamten oder kommt sie der Verpflichtung in § 111 nicht nach, so gilt § 106 entsprechend. Der mit den übertragenen Geschäften beauftragte



Staats- oder Gemeindebeamte ist zur Anstellung der erforderlichen Beamten oder Sachverständigen ermächtigt. Die hierdurch erwachsenden Kosten treffen die Gemeinde.

#### § 113.

(1) Alle im Haushaltplan vorgesehenen Gemeindebeamtenstellen gelten als berufsmäßig, soweit nicht durch Ortsgesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Berufsmäßigkeit kann auch dem Inhaber einer nicht berufsmäßigen Stelle für seine Person durch Beschluß der Gemeindeverordneten zugesprochen werden.

#### § 114.

Die berufsmäßigen Gemeindebeamten haben die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit nach den für die Staatsbeamten jeweilig geltenden Bestimmungen.

#### § 115.

Auf berufsmäßige Gemeindebeamte finden bezüglich der Kündbarkeit ihrer Stellung die für die Staatsbeamten jeweilig geltenden Vorschriften und Dienstabweisungen entsprechende Anwendung. Die Stellen, für die eine einvierteljährige Aufkündigung vorbehalten wird, sind in der Gemeindeverfassung zu bezeichnen.

#### § 116.

Ueber seine Anstellung ist jedem berufsmäßigen Beamten eine Bestallungs-urkunde auszustellen. Soweit diese keine günstigere Bestimmung enthält, gilt als Anstellungstag der Tag, an dem der Beamte erstmalig in eine berufsmäßige Beamtenstelle der Gemeinde eingerückt ist.

#### § 117.

(1) Die Dienstbezüge der berufsmäßigen Gemeindebeamten regelt ein besonderes Gesetz.

(2) § 56 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend für die Gemeindebeamten.

#### § 118.

(1) Die für Staatsbeamte jeweilig geltenden Vorschriften über das Recht, Nebenämter zu verwalten, entgeltliche oder unentgeltliche Nebenbeschäftigungen auszuüben, ein Gewerbe zu betreiben oder von Angehörigen ihres Haushalts betreiben zu lassen, oder Stellen im Vorstande, dem Verwaltungs- oder Aufsichtsrate einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft zu übernehmen, finden auch auf berufsmäßige Gemeindebeamte Anwendung.

(2) § 103 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend.

#### § 119.

(1) Den berufsmäßigen Gemeindebeamten und ihren Hinterbliebenen ist aus der Gemeindefasse Ruhegehalt, Wartegeld oder Unterstützung nach den für die Staatsbeamten jeweilig geltenden Bestimmungen zu gewähren.

(2) § 104 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### § 120.

(1) Anstellungsbehörde im Sinne von § 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (GWB. S. 239) sind die Gemeindeverordneten.

(2) Auch die Gemeindeverordneten sind berechtigt, die Einleitung des Dienstverfahrens zu beantragen und gegen Entscheidungen in diesem Verfahren die gegebenen Rechtsmittel einzulegen.



§ 121.

Auf die berufsmäßigen Gemeindebeamten finden die über das Dienststrafrecht für Staatsbeamte jeweilig geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht nachstehend in §§ 122 bis 127 besondere Bestimmungen enthalten sind.

§ 122.

Die Verfügung von Verweis oder Geldstrafen steht dem Bürgermeister zu.

§ 123.

Gegen die Verfügung von Verweis oder Geldstrafen steht den Betroffenen binnen 14 Tagen Beschwerde zu. Ueber diese entscheidet die Beschlußbehörde.

§ 124.

Die Einleitung des Verfahrens auf Dienstentlassung wird vom Ministerium des Innern angeordnet. Dieses beauftragt auch einen Beamten mit den staatsanwaltschaftlichen Geschäften. Die Urteile der Dienststrafgerichte werden vom Bürgermeister vollstreckt.

§ 125.

(1) Die Disziplinarkammer und der Disziplinarhof sind für Untersuchungen gegen Bürgermeister und gegen Beamte der Gemeinden, Bezirksverbände, Fürsorge- und Zweckverbände durch je 15 Mitglieder zu verstärken, die vom Gesamtministerium aus dem Kreise der vorgenannten Personen und der Gemeindeverordneten auf die Dauer von 3 Jahren ernannt werden. Unter diesen 15 Mitgliedern sollen sich zwei höhere, zwei mittlere und zwei untere Beamte befinden. Scheidet ein Ernannter aus dem Amte, das er zur Zeit der Ernennung bekleidete, aus, so ist ein anderer zu ernennen.

(2) Die Disziplinarkammer entscheidet in einer Besetzung von 5 Mitgliedern, unter denen sich außer dem Vorsitzenden ein zweites Mitglied mit der Fähigkeit zum Richteramt und 3 der in Abs. 1 bezeichneten Amtsinhaber, darunter mindestens ein Gemeindeverordneter, befinden müssen. Eins der Mitglieder soll je nach der Stellung der Person, gegen die sich das Verfahren richtet, ein höherer, mittlerer oder unterer Beamter sein.

(3) Der Disziplinarhof entscheidet in einer Besetzung von 7 Mitgliedern, unter denen sich außer dem Vorsitzenden ein zweites Mitglied mit der Fähigkeit zum Richteramt und 5 der in Abs. 1 bezeichneten Amtsinhaber, darunter mindestens 2 Gemeindeverordnete befinden müssen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 126.

Gibt das Dienststrafgericht dem Antrag auf Dienstentlassung nicht statt, so schließt dies die Verhängung von Verweis oder Geldstrafe nicht aus, sofern nicht das Urteil die dem Antrag auf Dienstentlassung zugrunde gelegte Anschuldigung für unbegründet erklärt hat.

§ 127.

(1) Die vorläufige Enthebung vom Amte wird vom Bürgermeister verfügt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, den Gemeindeverordneten von einer vorläufigen Amtsenthebung Mitteilung zu machen.

(2) Die Entschliebung darüber, ob einem entlassenen Gemeindebeamten im Bedürftigkeitsfalle ein Teil des seinem Dienstalter entsprechenden Ruhegehalts oder ob seiner Familie eine laufende Unterstützung zu belassen ist (§ 35 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 47 Abs. 4 des Gesetzes vom 3. Juni 1876) steht dem Dienststrafgericht zu. Diese Entschliebung gilt als Teil des Urteils.



#### § 128.

Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der bei der Gemeindeverwaltung beschäftigten Angestellten und Arbeiter, die nicht Beamte sind, ihre Bezüge, ihre Arbeitszeit, ihr Recht auf Urlaub usw. sind im Einvernehmen mit geordneten Vertretungen der Angestellten und Arbeiter zu regeln.

### 4. Beteiligung der Gemeindebürger an der Gemeindeverwaltung.

#### § 129.

(1) Alle Gemeindeangelegenheiten, die ortsgesetzlicher Regelung bedürfen, können bis zur Erledigung dieser Angelegenheit durch die Gemeindeverordneten zum Gegenstand eines Bürgerschaftsentscheides gemacht werden, wenn mindestens ein Drittel der in der Wählerliste der letzten Gemeindeverordnetenwahl eingetragenen Gemeindebürger es schriftlich beantragt.

(2) Die Antragsteller müssen zur Zeit des Antrags wahlberechtigt sein; der Gemeinderat hat auf Antrag festzustellen, ob dies der Fall ist. Die Frage ist so zu stellen, daß sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Jeder in der Wählerliste der letzten Gemeindeverordnetenwahl eingetragene Gemeindebürger hat eine Stimme, wenn nicht spätestens 4 Wochen nach der Abstimmung festgestellt wird, daß er das Wahlrecht verloren oder überhaupt nicht besessen hat; der Gemeinderat hat auf Antrag festzustellen, ob dies der Fall ist. Die Abstimmung ist geheim. Die Kosten der Abstimmung trägt die Gemeinde. Der Gemeinderat hat die Abstimmung durchzuführen. Wenn Stimmzettel mehr als das Wort „Ja“ oder das Wort „Nein“ enthalten, sind sie ungültig. Zu einer Bejahung ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten abstimmt und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf „Ja“ lautet. Werden diese Mehrheiten nicht erreicht, so gilt die Frage als verneint.

(3) Die Entscheidung der Gemeindebürger ersetzt die Entschliezung der Gemeindeverordneten.

## III. Zusammenschluß von Gemeinden.

### 1. Eingemeindung.

#### § 130.

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Gemeinden bleiben in ihrer räumlichen Begrenzung bestehen, solange nicht eine Veränderung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgt.

#### § 131.

(1) Wollen sich mehrere Gemeinden zu einer Gemeinde vereinigen, so bedürfen sie dazu der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Diese ist auch zur Neuerrichtung einer Gemeinde erforderlich. Die Genehmigung darf nur aus Gründen des Gemeinwohls versagt werden. Vor der Entschliezung sind die beteiligten Beschlußbehörden und die Gemeindekammer zu hören.

(2) Soll ein Teil einer Gemeinde mit einer anderen Gemeinde vereinigt werden, so ist für jede der beiden Gemeinden die Genehmigung des zuständigen Kreis Ausschusses erforderlich. Gehören sie demselben Bezirksverband an, so genügt die Genehmigung des Bezirks Ausschusses. Die Genehmigung darf nur aus Gründen des Gemeinwohls versagt werden.

#### § 132.

(1) Erhebt gegen die von den Gemeindeverordneten beschlossene Verschmelzung ganzer Gemeinden der zehnte Teil der in der Wählerliste der



letzten Gemeindeverordnetenwahl eingetragenen Gemeindeglieder einer beteiligten Gemeinde vor der Genehmigung schriftlich bei der Gemeindebehörde Widerspruch, so muß in dieser Gemeinde an einem Sonntag oder öffentlichen Ruhetag eine allgemeine und geheime Gemeindegliederabstimmung vorgenommen werden. Jeder in der Wählerliste der letzten Gemeindeverordnetenwahl eingetragene Gemeindeglieder hat eine Stimme, wenn nicht nachgewiesen wird, daß er inzwischen das Wahlrecht verloren hat. Der Nachweis kann auch nach der Abstimmung geführt werden, solange nicht die Verschmelzung der Gemeinden genehmigt worden ist. Die Kosten der Abstimmung trägt die Gemeinde. Es darf nur für oder gegen die Verschmelzung gestimmt werden. Stimmzettel, die Bedingungen oder sonstige Zusätze enthalten, sind ungültig. Stimmt die Mehrzahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder gegen die Vereinigung, so muß diese bis zur nächsten Vollerneuerung der Gemeindeverordneten unterbleiben.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn gegen die beschlossene Neuerrichtung einer Gemeinde aus Teilen einer oder mehrerer bestehenden Gemeinden in einer dieser Gemeinden von den betroffenen Gemeindegliedern Widerspruch erhoben wird.

#### § 133.

(1) Aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls, besonders zur Schaffung leistungsfähiger Gemeinden oder zur wesentlichen Verbesserung der örtlichen Verwaltung, kann das Gesamtministerium auf Antrag des Ministeriums des Innern auch gegen den Willen der beteiligten Gemeinden die Verschmelzung mehrerer unmittelbar benachbarter Gemeinden oder die Teilung von Gemeinden zum Zwecke der Vergrößerung anderer unmittelbar benachbarter Gemeinden oder zum Zwecke der Errichtung neuer Gemeinden anordnen. Vor der Entschließung sind die beteiligten Gemeindevertretungen und Beschlussbehörden und die Gemeindekammer zu hören. Auch ist der Antrag des Ministeriums des Innern in den beteiligten Gemeinden in ortsüblicher Form unter Einräumung einer angemessenen Frist für Widersprüche bekannt zu machen.

(2) Die Zwangsvereinigung ganzer Gemeinden darf nicht angeordnet werden, wenn die Mehrzahl der Gemeindeglieder einer der beteiligten Gemeinden in schriftlicher Form oder bei einer Bürgerabstimmung widerspricht. § 132 gilt entsprechend.

(3) Abs. 1 und 2 gelten auch für die Zwangsbildung neuer Gemeinden. Maßgebend ist die Mehrzahl der Gemeindeglieder, die der neuen Gemeinde angehören sollen.

(4) Bei erfolgreichem Widerspruch darf der Antrag des Ministeriums des Innern auf Zwangsvereinigung oder Zwangsbildung erst nach Ablauf von drei Jahren wiederholt werden.

#### § 134.

Werden durch die Aenderung eines Gemeindebezirks die Grenzen eines öffentlichrechtlichen Verbands, an dem die Gemeinde beteiligt ist, berührt, so ist dieser vorher zu hören.

#### § 135.

(1) In den eingemeindeten Gebieten tritt mit der Eingemeindung das gesamte Ortsrecht der Gemeinde, mit der die Vereinigung erfolgt, in Kraft, soweit nicht ein bei der Vereinigung vereinbartes Ortsgesetz etwas anderes festsetzt.

(2) Soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gilt der Wohnsitz oder der Aufenthalt in dem eingemeindeten



Gebiete als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde, mit der die Vereinigung erfolgt ist.

#### § 136.

Bürgermeister, berufsmäßige Gemeinderäte oder Gemeindeälteste sowie Gemeindebeamte und Gemeindebedienstete, die für das eingemeindete Gebiet ganz oder überwiegend tätig sind, können die Uebernahme in den Dienst der Gemeinde fordern, mit der die Vereinigung erfolgt. Auf Verlangen dieser Gemeinde sind sie zur Vermeidung des Verlusts ihrer Rechte aus der bisherigen Anstellung zum Uebertritt verpflichtet. In beiden Fällen haben die Beamten Anspruch auf gleiche Einnahmen und gleiche Versorgung wie bisher sowie auf eine Stellung, die ihrer bisherigen Beschäftigung angemessen ist. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine übertragene Stellung angemessen ist, gilt § 107 Abs. 5 entsprechend.

#### § 137.

(1) Die bei der Aenderung von Gemeindebezirken genehmigten Vereinbarungen bewirken den Uebergang, die Beschränkung und Entziehung von Eigentum und sonstigen Rechten der beteiligten Gemeinden. Auf Grund solcher Vereinbarungen sind auf Antrag die Eintragungen und Löschungen im Grundbuch und in anderen öffentlichen Büchern zu bewirken.

(2) Dasselbe gilt von genehmigten Beschlüssen der Gemeindeverordneten, wodurch Gemeinden neu errichtet werden.

(3) Die Anordnung des Gesamtministeriums, wodurch ganze Gemeinden zwangsweise miteinander verschmolzen werden, hat die in Abs. 1 erwähnte Wirkung. Diese tritt nicht ein, wenn von einer Gemeinde nur ein Teil ihres Bezirks zwangsweise abgetrennt wird.

#### § 138.

(1) Die Veränderungen der Gemeindegrenzen, die zugleich Grenzen der Gebiete von öffentlichrechtlichen Verbänden oder von Wahlkreisen sind, zieht mangels anderweiter Regelung zugleich die Veränderung dieser Grenzen nach sich.

(2) Jede Veränderung der Gemeindegrenzen ist durch die Staatszeitung und in den beteiligten Gemeinden in ortsüblicher Form bekannt zu geben.

#### § 139.

(1) Wird die Vereinigung eines Gemeindeteils mit einer anderen Gemeinde angeordnet (§ 133), so hat ein billiger Ausgleich der Belange der beteiligten Gemeinden vorauszugehen.

(2) Dasselbe gilt bei Anordnung der Neuerrichtung einer Gemeinde unter Inanspruchnahme von Gebietsteilen anderer Gemeinden. In diesem Falle hat die zuständige Kreishauptmannschaft zur Vertretung der neu zu errichtenden Gemeinde einen Sachverwalter zu bestellen und ihm einen Ausschuß aus beteiligten Gemeindebürgern zur Seite zu stellen. Aus der Staatskasse ist dem Sachwalter eine mit ihm zu vereinbarende Entschädigung, den Ausschußmitgliedern Aufwandsentschädigung nach den für ihre Gemeinde geltenden Vorschriften zu gewähren. Kommt es zur Errichtung der neuen Gemeinde, so hat diese der Staatskasse Ersatz zu leisten.

#### § 140.

Wird durch die vereinbarte oder angeordnete Verkleinerung oder Beseitigung eines Gemeindebezirks das Gebiet eines Bezirksverbands verkleinert, so hat ein billiger Ausgleich zwischen diesem Bezirksverband und dem Bezirksverband oder der bezirkfreien Gemeinde vorauszugehen, deren Gebiet einen Zuwachs erfährt.



## § 141.

(1) Kommt über den Ausgleich keine Einigung zustande, so hat auf Antrag zunächst die zuständige Kreishauptmannschaft die gegenseitigen Belange zu erörtern und Ausgleichsvorschläge zu machen. Gehören die Beteiligten verschiedenen Regierungsbezirken an, so bestimmt das Ministerium des Innern die zuständige Kreishauptmannschaft.

(2) Werden die Vorschläge der Kreishauptmannschaft abgelehnt, so entscheidet ein Schiedsgericht. Es hat auch zu bestimmen, von wem und in welchem Umfange die Kosten des Verfahrens zu tragen sind. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig. Jedoch kann die Höhe der Entschädigung, die für die Uebertragung oder Beschränkung von Eigentum und dinglichen Rechten (§ 142 unter c) festgesetzt worden ist, durch Klage vor den ordentlichen Gerichten angefochten werden.

(3) Das Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und Beisitzern. Jeder Beteiligte hat einen Beisitzer zu wählen. Tut er es nicht binnen einer von der Kreishauptmannschaft zu stellenden angemessenen Frist, so hat an seiner Stelle die Kreishauptmannschaft den Beisitzer zu bestimmen. Die Beisitzer wählen den Obmann. Können sie sich über seine Person nicht einigen oder lehnen drei gewählte Obmänner die Uebernahme des Amtes ab, so hat der Kreishauptmann oder ein von ihm Beauftragter als Obmann einzutreten.

(4) Die Höhe der den Schiedsrichtern zu gewährenden Entschädigung setzt die Kreishauptmannschaft von Fall zu Fall fest.

## § 142.

Für den Ausgleich sollen folgende Grundsätze maßgebend sein:

- a) Auf die Beteiligten, die einen Gebietszuwachs erfahren, gehen entsprechende Teile des Aktivvermögens und der Schulden der anderen Beteiligten über. Bei der Verteilung ist das Verhältnis des abtretenden Gebiets zum Gesamtgebiete des Abtretenden zugrunde zulegen. Dabei sind der Flächeninhalt, die bei der letzten allgemeinen Volkszählung ermittelte Einwohnerzahl und das Steueraufbringen angemessen zu berücksichtigen. § 4 Abs. 3 des Vollzugsgesetzes vom 12. August 1920 zum Landessteuergesetz (GVB. S. 311) findet entsprechende Anwendung.
- b) Darüber hinaus ist dafür zu sorgen, daß die Abtretenden auch nach der Verkleinerung die von ihnen zum Allgemeinwohl geschaffenen Einrichtungen in einem Umfange erhalten können, der den neuen Verhältnissen entspricht.
- c) Zum Zwecke der Auseinandersetzung kann statt oder neben einer Geldentschädigung in Kapital oder Rentenform auch bestimmt werden, daß für das Allgemeinwohl geschaffene Anlagen oder Einrichtungen der Abtretenden ganz oder anteilig den anderen Beteiligten zu überweisen und von diesen zu übernehmen sind oder daß die gemeinschaftliche Benutzung der Einrichtungen sichergestellt wird.
- d) Erwachsen in den Fällen des § 139 der zu vergrößernden oder der neuen Gemeinde zu Gunsten der zu verkleinernden Gemeinde besondere Lasten, so ist eine entsprechende Entschädigung zu gewähren.

## 2. Bezirksverbände.

### § 143.

Die Bezirke der staatlichen Amtshauptmannschaften bleiben bis auf weiteres als Bezirksverbände bestehen.



#### § 144.

(1) Das Ministerium des Innern kann nach Gehör der beteiligten Gemeinden, Bezirkstage und Kreisausschüsse neue Bezirke bilden und bestehende vergrößern, verkleinern oder zusammenlegen.

(2) Für den infolge solcher Veränderungen nötigen Ausgleich der Belange gelten die §§ 140 bis 142.

(3) Die Veränderungen sind vom Ministerium des Innern in der Staatszeitung bekannt zu machen und gelten mit der Bekanntmachung als erfolgt, wenn diese keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

#### § 145.

(1) Die Bezirksverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Rechte der Selbstverwaltung.

(2) Sie sind weitere Kommunal-(Gemeinde-)Verbände im Sinne der Reichsgesetze und verpflichtet, die Aufgaben zu verwalten und zu erfüllen, die diesen durch Gesetz auferlegt sind oder werden.

(3) Soweit den Bezirksverbänden durch künftige Gesetze neue Pflichten aufgaben überwiesen werden, hat der Staat den vom Reich nicht übernommenen Aufwand zu erstatten.

#### § 146.

(1) Die Bezirksverbände sind verpflichtet, den angemessenen Aufwand zur Hälfte zu übernehmen, der der Gesamtheit der Bezirksgemeinden durch notwendige Neuschaffungen, Verbreiterungen und sonstige Verbesserungen öffentlicher, dem Durchgangsverkehr dienender Wege sowie durch die für ordnungsmäßige Unterhaltung solcher Wege erforderlichen Massenschüttungen erwächst.

(2) Die Bezirksgemeinden haben geplante Arbeiten der in Abs. 1 genannten Art nebst dem Kostenanschlag vor ihrer Ausführung bei dem Bezirksauschuß anzumelden. Lehnt dieser ab, die Hälfte des Aufwands zu übernehmen, weil er die Notwendigkeit der Arbeiten oder die Angemessenheit des Kostenanschlages ganz oder teilweise bestreitet, so kann die Gemeinde binnen 14 Tagen Beschwerde an den Kreisauschuß einlegen.

(3) Die nach Abs. 1 zu leistende Gesamtsumme ist vom Bezirksauschuß nach billigem Ermessen auf die wegebaupflichtigen Gemeinden des Bezirks zu verteilen. Gemeinden, die im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit oder für öffentliche Wege, die hauptsächlich von Auswärtigen benutzt werden, einen hohen Wegebauaufwand haben, sind besonders zu berücksichtigen. Ueber Einwendungen gegen die Verteilung entscheidet der Bezirkstag endgültig.

#### § 147.

(1) Die Bezirksverbände sind berechtigt:

1. Einrichtungen oder Maßnahmen zum Zwecke der Armenversorgung, der öffentlichen Krankenpflege, der öffentlichen Gesundheitspflege, zur Förderung des Neubaus, der Verbesserung und Unterhaltung öffentlicher Wege, der Hebung des Feuerlöschwesens, der Förderung von Hochwasserschutzarbeiten oder zur Abwehr eines allgemeinen Notstands zu treffen;
2. höhere Unterrichtsanstalten und gewerbliche Fachschulen zu unterhalten oder zu unterstützen und sonstige Einrichtungen für die Volksbildung und zur geistigen und körperlichen Ertüchtigung der Jugend zu treffen und zu fördern;
3. Bezirksparkassen zu errichten und zu verwalten;
4. bedürftigen Gemeinden des Bezirks zu bestimmten Zwecken außerordentliche Beihilfen oder Kredithilfen zu gewähren;



5. wirtschaftliche Unternehmungen zu unterstützen, die der Schaffung neuer oder der Verbesserung bestehender Verkehrsmittel innerhalb des Bezirks dienen;

6. wirtschaftliche Unternehmungen der unter 5 genannten Art selbst in die Hand zu nehmen.

(2) Das Ministerium des Innern kann auf Antrag des Bezirksverbands nach Gehör des Kreisausschusses genehmigen, daß der Bezirksverband auch andere Aufgaben übernimmt.

#### § 148.

(1) Wird eine Aufgabe, die dem Bezirksverband durch Gesetz auferlegt wird, von dem Bezirksverband in Angriff genommen, so ist er verpflichtet, demselben Zweck dienende Einrichtungen von Gemeinden, Wohlfahrtspflegebezirken und Zweckverbänden gegen angemessene Entschädigung zu übernehmen. Die Gemeinden, Wohlfahrtspflegebezirke und Zweckverbände sind verpflichtet, sie ihm abzutreten und dürfen derartige Einrichtungen nicht mehr neu schaffen.

(2) Erstreckt sich ein Zweckverband über die Grenze des Bezirks hinaus, so gilt Abs. 1 nur, wenn wenigstens zwei Drittel seines Gebietes innerhalb des Bezirks liegen.

(3) Kommt es über die Höhe der Entschädigung zu keiner Einigung, so gilt § 141.

#### § 149.

(1) Ein Bezirksverband kann mit Gemeinden und Zweckverbänden, die Einrichtungen der in § 148 genannten Art haben, vereinbaren, daß sie diese Einrichtungen behalten und den betreffenden Zweck innerhalb ihres Gebiets selbst erfüllen. In diesem Falle sind die Gemeinden, denen diese Einrichtungen dienen, bei der Umlegung des Aufwands freizulassen, der durch die entsprechende Einrichtung des Bezirksverbands erwächst. Die Abgeordneten dieser Gemeinden nehmen an den Beratungen und Beschlüssen des Bezirkstags, die sich auf jene Einrichtungen beziehen, nicht teil.

(2) Erweiterungen und Verbesserungen der in Abs. 1 genannten Einrichtungen, die einen wesentlichen Aufwand verursachen, dürfen nur mit Zustimmung des Bezirksverbands vorgenommen werden.

(3) Die Vereinbarung kann von beiden Teilen mit dreijähriger Kündigungsfrist für das Ende eines Rechnungsjahrs widerrufen werden.

(4) Der Kreisausschuß kann die Kündigung der Vereinbarung anordnen, wenn die Einrichtung der Gemeinde oder des Zweckverbands ihren Zweck nicht in ausreichender Weise erfüllt.

(5) Im Kündigungsfall gilt § 148.

#### § 150.

Wird eine der in § 147 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 genannten Aufgaben vom Bezirksverband in Angriff genommen, so hat er bei der Umlegung des Aufwands die Gemeinden frei zu lassen, die zu diesem Zeitpunkte für denselben Zweck durch örtliche Einrichtungen schon in ausreichender Weise Fürsorge getroffen haben.

#### § 151.

(1) Zur Regelung ihrer Geschäfte und zur Durchführung ihrer Aufgaben können die Bezirksverbände Satzungen beschließen, die der Genehmigung des Kreisausschusses bedürfen, § 7 Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend.

(2) Bei Uebernahme der Aufgaben in § 147 Ziffer 3 und 6 müssen Satzungen errichtet werden.



#### § 152.

Für die Verwaltung der Bezirksverbände gelten § 4 Abs. 1, 3 und 4, für die Verwaltung des Bezirksvermögens §§ 9, 10 und 11 sowie 13 bis 18 entsprechend.

#### § 153.

Soweit die vom Staate zur Erledigung der Bezirksaufgaben zur Verfügung gestellten Kräfte nicht ausreichen, haben die Bezirksverbände so viel geeignete Beamte oder Angestellte einzustellen, als zur ordnungsmäßigen Erledigung ihrer Geschäfte nötig sind. §§ 113 bis 128 gelten entsprechend.

#### § 154.

In den Angelegenheiten des Bezirksverbandes werden die Beschlüsse vom Bezirkstag gefaßt, soweit sie nicht gesetzlich anderen Stellen überwiesen sind.

#### § 155.

(1) Für die Zusammensetzung, Einberufung und Leitung des Bezirkstags, die Wahl der Abgeordneten und für die vom Bezirkstag vorzunehmenden Wahlen gelten §§ 2 bis 6, § 7 Abs. 1 Satz 1 und §§ 8 bis 10 des Gesetzes vom 5. Juli 1919 (GVB. S. 145). § 5 Abs. 1 Ziffer 3 dieses Gesetzes wird aufgehoben.

(2) Die Neuwahl der Bezirkstagsmitglieder hat spätestens 3 Monate nach Bornahme der allgemeinen Gemeindeverordnetenwahlen zu erfolgen. Die Amtsdauer der Abgeordneten beträgt 3 Jahre.

(3) Für die Verpflichtung zur Annahme des Amtes, seine freiwillige Niederlegung und für die Folgen unbegründeter Weigerung, das Amt anzunehmen oder auszuüben, gelten die für die Gemeindeverordneten erlassenen Vorschriften.

(4) Wo in früheren Gesetzen von Bezirksversammlungen gesprochen wird, ist darunter der Bezirkstag zu verstehen.

(5) Der Bezirkstag soll nach Bedarf und mindestens einmal jährlich zusammentreten. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Abgeordneten ist der Bezirkstag einzuberufen.

(6) Die Verhandlungen des Bezirkstags sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann der Bezirkstag den Ausschluß der Öffentlichkeit beschließen. Er entscheidet darüber, ob das Ergebnis der nichtöffentlichen Verhandlung zu veröffentlichen ist.

(7) Der Bezirkstag ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(8) §§ 52 bis 54 und 57 bis 59 gelten für den Bezirkstag entsprechend.

(9) § 52 gilt auch für die Abgeordneten, die zugleich Mitglieder des Bezirksausschusses sind, sobald über die Tätigkeit des letzteren in den Selbstverwaltungsgeschäften des Bezirksverbandes Beschluß gefaßt werden soll.

(10) Zu gültigen Beschlüssen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet das Los.

(11) Der Bezirkstag gibt sich eine Geschäftsordnung. § 47 gilt entsprechend.

(12) Den gewählten Mitgliedern der Bezirkstage, Bezirksausschüsse und Kreisausschüsse sind für die Teilnahme an Sitzungen oder an sonstigen Amtsverrichtungen Tagegelder und Reisekosten nach denselben Grundsätzen zu gewähren wie den Staatsbeamten. Wer am Orte der Sitzung oder Amts-



verrichtung wohnt, hat Anspruch auf die Hälfte der Tagegelder. Das Nähere, insbesondere die Höhe der Sätze, bestimmt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

(13) Das Ministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium nach Gehör der Gemeindefammer bestimmen, daß den gewählten Mitgliedern der Bezirkstage, Bezirksausschüsse und Kreis-  
ausschüsse, die durch Sitzungen oder sonstige Amtsverrichtungen Erwerbs-  
einbuße erleiden, dafür Ersatz gewährt wird. § 56 Abs. 5 letzter Satz gilt  
entsprechend.

(14) Die Kosten trägt für die Kreisauschußmitglieder die Staatskasse, für die Bezirkstagsmitglieder die Kasse des Bezirksverbands und für die Bezirksauschußmitglieder jede dieser Kassen zur Hälfte.

#### § 156.

(1) Die Mitglieder des Bezirksauschusses sind zu den Versammlungen des Bezirkstags einzuladen, auch wenn sie ihm nicht angehören. Sie können an den Beratungen teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.

(2) Der Kreishauptmann kann an allen die Selbstverwaltung des Bezirks betreffenden Verhandlungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Auch kann die Staatsregierung dazu besondere Vertreter abordnen.

#### § 157.

(1) Dem Bezirkstag liegt die Festsetzung des Haushaltplans, die Prüfung und Richtigsprechung der Jahresrechnung und die Aufsicht über die Verwaltung des Bezirksvermögens und der Bezirkseinrichtungen ob.

(2) Er faßt auf die vom Bezirksauschuß eingebrachten Satzungs-  
entwürfe Entschlieung. § 37 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Er hat die Wahlen in den Bezirks- und den Kreisauschuß sowie die sonst ihm gesetzlich zugewiesenen Wahlen zu vollziehen.

(4) Er setzt im Rahmen der reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften die Besoldung der Bezirksbeamten einschließlich der Ruhestands-, Witwen- und Waisenbezüge fest. Allgemeine Dienstanweisungen sind ihm zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Er kann zur Förderung des Allgemeinwohls der Bezirksangehörigen bei den Landesbehörden entsprechende Anträge stellen.

(6) Er kann Ausschüsse und Einzelpersonen mit der Wahrnehmung besonderer Bezirkszwecke beauftragen.

(7) Er beschließt, in welcher Weise Leistungen, die dem Bezirk als Ganzem obliegen, geleistet oder umgelegt werden sollen, soweit die Gesetze hierüber keine Vorschriften enthalten.

(8) Er vertritt den Bezirksverband gegenüber dem Bezirksauschuß. Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen beiden hat der Bezirkstag zur Vertretung des Bezirksverbands einen Sachwalter zu bestellen.

#### § 158.

(1) Der Bezirksauschuß hat die Beschlüsse des Bezirkstags und der von diesem eingesetzten Ausschüsse vorzubereiten und auszuführen, besonders den Haushaltplan und die Jahresrechnung des Bezirks aufzustellen. Er hat die Bezirksgeschäfte zu verwalten, die nicht dem Bezirkstag oder den von ihm eingesetzten Ausschüssen vorbehalten sind. §§ 83 bis 87 gelten entsprechend.

(2) Der Bezirksauschuß vertritt den Bezirksverband gegenüber den Bezirkseinwohnern und nach außen.

(3) Schriften, die eine Beurkundung erfordern, sind vom Vorsitzenden des Bezirksauschusses zu vollziehen. Schriften, in denen für den Bezirk auf



Rechte verzichtet oder eine bleibende Verbindlichkeit übernommen wird, verpflichten den Bezirksverband nur dann, wenn sie vom Vorsitzenden und 2 Mitgliedern des Bezirksausschusses unterzeichnet sind.

(4) Der Vorsitzende des Bezirksausschusses übt gegenüber den Bezirksbeamten die Befugnisse aus, die in §§ 122, 124 Satz 3 und 127 Abs. 1 dem Bürgermeister eingeräumt sind.

(5) Für die Gesetzmäßigkeit der vom Bezirksausschuß in den Angelegenheiten des Bezirksverbandes gefaßten Beschlüsse ist der Amtshauptmann verantwortlich. § 85 Abs. 1 und 2 und § 87 gelten entsprechend.

#### § 159.

(1) Die Gemeinden, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes keinem Bezirksverband angehören, bleiben bezirkstfrei.

(2) Andere Gemeinden mit mindestens 30 000 Einwohnern können ohne weiteres aus dem Bezirksverband austreten, wenn sie sich verpflichten, die sich aus § 145 ergebenden Aufgaben auf eigene Kosten zu übernehmen.

(3) Bei Uebernahme der gleichen Verpflichtung kann das Ministerium des Innern Gemeinden mit weniger als 30 000 Einwohnern, denen die Geschäfte der unteren Verwaltungsbehörde in vollem Umfang übertragen sind, nach Gehör der beteiligten Bezirkstage und Kreisausschüsse den Austritt aus dem Bezirksverband gestatten, wenn sie eine für eine bezirkstfreie Gemeinde ausreichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gewährleisten und die des Bezirksverbands nicht durch den Austritt gefährdet wird.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 gelten §§ 140 bis 142.

(5) Sind zur Zeit des Ausscheidens Schulden des Bezirksverbands vorhanden, so behält die ausscheidende Gemeinde bezüglich dieser Schulden dieselben Verpflichtungen wie vorher. Mit Zustimmung des Gläubigers können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

### 3. Zweckverbände.

#### § 160.

(1) Gemeinden können sich zur Erfüllung bestimmter Aufgaben, die auf dem Gebiet der Gemeindetätigkeit liegen, zu Zweckverbänden vereinigen.

(2) Bezirksverbände können sich zur Erfüllung von Aufgaben, die mit ihrem Wirkungskreis zusammenhängen, zu Zweckverbänden zusammenschließen oder an solchen beteiligen.

(3) Zweckverbände können sich — mit der sich aus Abs. 2 ergebenden Einschränkung — zu Zweckverbänden zusammenschließen oder an solchen beteiligen.

(4) Das Reich und der sächsische Staat und andere öffentlichrechtliche Körperschaften sowie öffentlichrechtliche Anstalten, die ihren Sitz in Sachsen haben, können sich an Zweckverbänden beteiligen. Andere juristische Personen bedürfen zur Beteiligung an Zweckverbänden der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

#### § 161.

(1) Für jeden Zweckverband ist durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Körperschaften eine Verbandsatzung zu errichten, die mindestens über Zweck, Vertretung, Verwaltung, Aufbringung der Mittel und Haftung der Mitglieder Bestimmung treffen muß.

(2) Wenn Beamte oder Angestellte vorhanden sind, so hat die Satzung ihre Rechte und Pflichten zu regeln, besonders zu bestimmen, wer berufsmäßiger Beamter ist. Für die berufsmäßigen Beamten gelten §§ 113 bis 127 entsprechend. In der Satzung ist zu ordnen, wer die Befugnisse ausübt, die in



§ 120 Abs. 2, § 122, § 124 Satz 3 und § 127 Abs. 1 den Gemeindeverordneten und dem Bürgermeister eingeräumt sind.

(3) Die Satzung soll in der Regel die Verbandsmitglieder namentlich auführen. Hat sie den Beitritt neuer Mitglieder vorgesehen und geregelt, so genügt bei der Aufnahme von solchen an Stelle der Satzungsänderung die Anzeige bei der Staatsbehörde.

#### § 162.

(1) Die Satzung bedarf, wenn der Zweckverband sich auf mehrere Regierungsbezirke oder über die Landesgrenze hinaus erstreckt, der Genehmigung der Gemeindefammer, sonst der allen Beteiligten nächstvorgesehenen Beschlußbehörde. § 7 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Gemeindefammer die Entschlieung über die Genehmigung dem Vorsitzenden übertragen kann.

(2) Die Gemeindefammer hat vor ihrer Entschlieung die beteiligten Kreisausschüsse zu hören. Sie kann die Entschlieung im Einzelfalle auch einem beteiligten Kreisausschusse übertragen.

(3) Oeffentlichrechtliche Körperschaften und Anstalten, die nicht der Aufsicht des Ministeriums des Innern unterstehen, haben die Zustimmung ihrer Aufsichtsbehörden nachzuweisen, soweit eine solche Zustimmung gesetzlich vorgeschrieben ist.

(4) Hatte die Gemeindefammer selbst die Genehmigung versagt, so ist sie verpflichtet, auf Anrufen eines beteiligten Selbstverwaltungskörpers ihre Entschlieung nachzuprüfen und nochmals zu entscheiden.

#### § 163.

(1) Zweckverbände für wirtschaftliche Unternehmungen größeren Umfangs müssen ihre Geschäfte mindestens durch eine Verbandsversammlung und einen Vorstand verwalten. Die Schaffung eines Aufsichtsrats kann gefordert werden. Vorstandsmitglieder dürfen diesem nicht angehören.

(2) Die Wahlen für die Stellen der Geschäftsverwaltung und ihre Rechte und Pflichten, besonders die Vertretungsbefugnisse und die Rechenschaftsablegung sind in der Satzung zu regeln.

#### § 164.

(1) Die Zweckverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Rechte der Selbstverwaltung. Bestimmt die Satzung nicht einen anderen Zeitpunkt, so gilt die Bildung eines Zweckverbands mit der Bekanntmachung seiner genehmigten Satzung durch die Staatsbehörde für erfolgt.

(2) Die Kosten der Bekanntmachung hat der Zweckverband zu erstatten.

#### § 165.

Für die Verwaltung der Zweckverbände gelten § 4 Abs. 1, 3 und 4, für die Vermögensverwaltung §§ 9, 10 und 11 sowie 13 bis 18 entsprechend.

#### § 166.

(1) Der Austritt oder das Ausscheiden von Mitgliedern eines Zweckverbands und seine Auflösung bedürfen der Genehmigung der nach § 162 zuständigen Behörde. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn ihr überwiegende öffentliche Belange entgegenstehen und der Austritt oder der Ausschluß von Mitgliedern die Lebensfähigkeit des Zweckverbands gefährdet. § 7 Abs. 4 und 5 und § 162 Abs. 4 gelten entsprechend.

(2) Ausgeschiedene Mitglieder haften dem Verbande gegenüber für alle Verbindlichkeiten des Verbands, die vor ihrem Ausscheiden vorhanden waren, nach Maßgabe der Verbandsatzung weiter. Die Dauer der Haftung kann in der Satzung für bestimmte Zeit beschränkt werden.



(3) Das Ausscheiden einzelner Mitglieder hat die Auflösung des Verbands nur zur Folge, wenn die Verbandsatzung dies bestimmt oder nach dem Ausscheiden nicht mindestens zwei Mitglieder verbleiben.

(4) Vor der Auflösung eines Zweckverbands sollen sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber Dritten geregelt sein. Soweit dies im Einzelfalle nicht möglich sein sollte, haften sämtliche Verbandsmitglieder als Verbandsschuldner. Die Verbandsatzung kann die Haftung anders regeln.

(5) Die Staatsbehörde hat die Auflösung eines Zweckverbands und die Art der Haftung der bisherigen Mitglieder bekannt zu machen.

#### § 167.

Wollen sich sächsische Gemeinden, Bezirks- und Zweckverbände mit außer-sächsischen zu einem Verbands zusammenschließen, so bedürfen sie dazu der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Die im Falle des Widerrufs eintretenden Rechtsverhältnisse sind beim Zusammenschlusse zu regeln.

#### § 168.

(1) Aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls kann das Gesamtministerium auf Antrag eines beteiligten Fachministeriums mehrere Gemeinden, Bezirks- und Zweckverbände auch gegen ihren Willen zu Zweckverbänden zusammenschließen oder solchen angliedern. Vor der Entschliegung sind die beteiligten Beschlußbehörden und die Gemeindefammer zu hören.

(2) Das Fachministerium stellt nötigenfalls die Verbandsatzung auf und veranlaßt ihre Bekanntmachung.

#### § 169.

Auf Verbände, die durch Reichsgesetze geordnet sind, finden die Bestimmungen der §§ 160 bis 168 keine Anwendung.

### IV. Staatsaufsicht.

#### § 170.

(1) Die in diesem Gesetz geordnete Selbstverwaltung untersteht der Aufsicht des Staats.

(2) Die Aufsicht ist darauf zu beschränken, daß die Selbstverwaltungskörper das Reichs- und Landesrecht beachten, und ihre Aufgaben nicht schuldhaft vernachlässigen.

(3) Kein wirtschaftliche Belange des Reichs- oder Landesfiskus dürfen im Wege der Aufsicht nicht wahrgenommen werden.

#### § 171.

Die Aufsicht wird durch die Staatsbehörde ausgeübt. Diese kann jederzeit über die Verwaltung und die Vermögensverhältnisse der Selbstverwaltungskörper Auskunft und Nachweisungen verlangen und an Ort und Stelle die nötigen Erörterungen anstellen. Sie kann in allen Angelegenheiten zur Beseitigung wahrgenommener Mängel mit den Selbstverwaltungskörpern verhandeln und das Erforderliche vereinbaren.

#### § 172.

(1) In den eigenen Geschäften der Selbstverwaltungskörper darf nur die Beschlußbehörde Anweisungen erteilen. Die Staatsbehörde hat die Entschliegungen der Beschlußbehörde vorzubereiten und auszuführen. Sie kann bei Gefahr im Verzug vorläufige Anordnungen treffen.



(2) Anweisungen der Beschlußbehörde sind nur aus einem der in § 170 Absatz 2 aufgeführten Gründe zulässig. Der Grund ist dem Selbstverwaltungskörper zugleich mit der Anweisung bekannt zu geben.

(3) Gegen Entschließungen der Beschlußbehörde, die einem Selbstverwaltungskörper Anweisungen erteilen, oder eine gegen einen Selbstverwaltungskörper gerichtete Aufsichtsbeschwerde ganz oder teilweise zurückweisen, kann binnen 14 Tagen die Entscheidung der Gemeindefammer angerufen werden.

#### § 173.

(1) In den übertragenen Geschäften sind die zuständigen Behörden auch befugt, zur Aufrechterhaltung einer einheitlichen Verwaltung und zur Sicherung eines geordneten Geschäftsgangs den Selbstverwaltungskörper Anweisungen im Aufsichtsweg zu erteilen. Nötigenfalls können die für die Geschäfte verantwortlichen Personen durch Zwangsstrafen zur ordnungsmäßigen Erledigung angehalten werden. Gegen eine solche Maßnahme kann der Betroffene Anfechtungsklage beim Obergerwaltungsgericht einlegen.

(2) Im Falle grober oder wiederholter Pflichtverletzung soll das Dienststrafverfahren eingeleitet werden.

#### § 174.

(1) Wird einer rechtskräftigen Anweisung nicht innerhalb einer angemessenen Frist Folge geleistet, so kann die Staatsbehörde unmittelbar das Erforderliche auf Kosten des Selbstverwaltungskörpers ausführen. In dieser Weise kann auch eine Ausgabe in den Haushaltplan des Selbstverwaltungskörpers eingestellt und die Aufbringung der erforderlichen Mittel vollzogen werden. Handelt es sich um eine Anweisung der Beschlußbehörde, so ist über die Art der Zwangsmaßnahme ihre Entschließung einzuholen.

(2) In Angelegenheiten der der Gemeinde übertragenen Polizei ist die Ersatzvornahme bei Gefahr im Verzug schon vor der Rechtskraft einer Anweisung und ohne Mitwirkung der Beschlußbehörde, bei besonderer Dringlichkeit auch ohne vorherige Anweisung zulässig.

#### § 175.

Nimmt ein Selbstverwaltungskörper ein Geschäft, für das Anweisungen nach § 173 erteilt oder Maßnahmen nach § 174 Abs. 2 getroffen worden sind, als eigenes Geschäft in Anspruch, so kann er gegen die Anweisung oder Maßnahme Anfechtungsklage beim Obergerwaltungsgericht erheben. Die Klage hat keine aufschiebbare Wirkung.

#### § 176.

(1) Staatsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Kreishauptmannschaft, insbesondere auch gegenüber dem Bezirksverbande.

(2) Für Selbstverwaltungskörper, die sich nicht über die Grenzen eines Bezirksverbands hinaus erstrecken, ist die Amtshauptmannschaft Staatsbehörde.

(3) Erstreckt sich ein Zweckverband über die Grenzen eines Regierungsbezirks hinaus, so beauftragt das Ministerium des Innern nach Gehör der beteiligten Kreisausschüsse eine Kreishauptmannschaft mit der Aufsichtführung. Es kann auch selbst die Aufsicht übernehmen.

(4) Die Aufsicht über nicht bezirksfreie Gemeinden, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes der Revidierten Städteordnung unterstellt waren, hat das Ministerium des Innern auf Antrag der Gemeinde für die nächsten 5 Jahre der Kreishauptmannschaft zu übertragen. In diesen Fällen gilt § 131 Abs. 2 Satz 2 während der Dauer der Uebertragung nicht.

(5) Beschlußbehörde ist der der Staatsbehörde beigeordnete Kreis- oder Bezirksausschuß, im Falle von Abs. 3 Satz 2 die Gemeindefammer.



## § 177.

(1) Zur Wahrung erheblicher öffentlicher Belange kann das Ministerium des Innern die Gemeindeverordneten und sonstige auf Grund allgemeiner Wahlen zusammengesetzte Verwaltungsstellen von Selbstverwaltungskörpern auflösen. Das Ministerium des Innern hat im Falle der Auflösung sowie dann, wenn infolge verweigerter Amtsausübung Körperschaften oder Verwaltungsstellen beschlußunfähig geworden sind, über die einstweilige Verwaltung der eigenen und übertragenen Geschäfte des Selbstverwaltungskörpers auf dessen Kosten Bestimmung zu treffen. In der Regel hat der Auflösung eine Verwarnung vorauszugehen. Die Gründe der Auflösung sind den Betroffenen zu eröffnen. § 30 Abs. 2 gilt hier nicht. Gleichzeitig hat das Ministerium des Innern anzuordnen, daß Neuwahlen binnen 3 Monaten stattfinden. Der Wahltag muß ein Sonntag oder gesetzlicher Ruhetag sein.

(2) Die Amtsdauer der bei einer derartigen Neuwahl gewählten Mitglieder endet mit dem Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die nächste allgemeine Neuwahl der Körperschaft stattfindet.

(3) Die bei einer derartigen Neuwahl gewählte Körperschaft ist, soweit es sich um Gemeindeverordnete handelt, vom Bürgermeister, im übrigen von der Staatsbehörde innerhalb 30 Tagen nach der Wahl zusammenzuberufen.

# V. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

## 1. Allgemeines.

### § 178.

Die bestehenden Ortsgesetze und Verordnungen der Gemeinden, die Satzungen der Zweckverbände (Gemeindeverbände) und die Satzungen (genehmigten Beschlüsse) der Bezirksverbände bleiben in Kraft, soweit sie nicht mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen.

### § 179.

Sind beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Teile eines Gemeindebezirks nur in bezug auf die Polizeipflege mit einer anderen Gemeinde verbunden, so verbleibt es bis auf weiteres dabei. Jede der beteiligten Gemeinden kann die Umwandlung des Verhältnisses in einen Zweckverband verlangen. § 168 gilt entsprechend.

### § 180.

(1) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amte befindlichen Bürgermeister und Gemeindevorstände bleiben als Bürgermeister im Amte. Sie scheiden aber nach 3 Monaten oder im beiderseitigen Einverständnis früher aus, wenn sie dies bis spätestens einen Monat nach diesem Zeitpunkt fordern.

(2) Wird ein beim Inkrafttreten der Gemeindeordnung im Amte befindlicher berufsmäßiger Bürgermeister nach Ablauf seiner Wahlzeit nicht wiedergewählt, so ist ihm sein letztes Dienst Einkommen zur Hälfte als jährliche Rente auf Lebenszeit zu gewähren. Hatte er zu diesem Zeitpunkte bereits einen höheren Ruhegehaltsanspruch erdient, so ist ihm die Rente in dieser Höhe zu gewähren.

(3) Maßgebend für die Bemessung des Dienst Einkommens nach Abs. 2 bleibt die Bedeutung der Stelle im Zeitpunkte des Ausscheidens.

(4) Hatte nach bisherigem Rechte — § 4 des Gesetzes vom 30. April 1890 in der Fassung des Gesetzes vom 30. April 1906 (GWB. S. 88) — der nicht auf Lebenszeit Gewählte im Falle der Nichtwiederwahl nur Anspruch auf eine vierjährige Unterstützung, so gilt § 105 Abs. 1 entsprechend.



(5) Die Rente fällt weg oder ruht insoweit, als der Berechtigte durch Anstellung im Staats-, Gemeinde- oder Privatdienst ein Einkommen oder eine neue Rente (Pension) erwirbt, wodurch mit Zurechnung der ersten Rente sein früheres Dienst Einkommen oder seine frühere Besoldung oder Entschädigung überstiegen wird.

(6) Im übrigen gelten § 105 Abs. 2 bis 6 entsprechend. Günstigere ortsgesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

#### § 181.

(1) Die bisherigen Inhaber berufsmäßiger Stadtratsstellen und die bisherigen berufsmäßigen Gemeindeältesten werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Beamte der Gemeinden. Sie scheiden aber nach 3 Monaten oder im beiderseitigen Einverständnis früher aus dem Dienste aus, wenn sie dies bis spätestens einen Monat nach diesem Zeitpunkt verlangen.

(2) Stellen sie dieses Verlangen nicht, so gelten diejenigen von ihnen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes 2 Jahre im Amte oder auf Lebenszeit gewählt waren, sofort, die übrigen aber, soweit ihre Anstellung nicht für den Ablauf ihrer Wahlzeit widerrufen wird, nach Ablauf dieser Zeit als unkündbar angestellte Beamte. Der Widerruf kann nur spätestens 6 Monate vor Ablauf der Wahlzeit ausgesprochen werden.

(3) Im Falle des Widerrufs ist die Hälfte des letzten Dienst Einkommens als jährliche Rente auf Lebenszeit zu gewähren. § 180 Abs. 2 bis 6 gelten entsprechend.

#### § 182.

(1) In Gemeinden, die mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Gemeinderat als Körperschaft einführen, bleiben die bisherigen berufsmäßigen Ratsmitglieder als berufsmäßige Gemeindeglieder im Amte.

(2) Soweit Gemeinden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Gemeindeältestenämter beibehalten, bleiben die berufsmäßigen Gemeindeältesten im Amte.

#### § 183.

In den Fällen des § 182 gilt nicht § 181, sondern § 180.

#### § 184.

In welchem Umfang jeder Gemeinde die übertragenen Geschäfte obliegen, bleibt gesetzlicher Regelung vorbehalten. Bis auf weiteres behalten die Vorschriften in § 100 und § 101 Abs. 1 und 2 der Revidierten Städteordnung, Art. IV § 11, § 12 mit Ausnahme der Worte im letzten Absätze: „aber auch . . . übertragen“ sowie § 8 Abs. 3 und § 14 der Städteordnung für mittlere und kleine Städte und § 58 Abs. 3, §§ 61, 62 mit Ausnahme des zweiten Satzes des Abs. 2, §§ 64, 65, 75 und 76 der Landgemeindeordnung mit der Wirkung Geltung, daß jede Gemeinde die übertragenen Geschäfte im bisherigen Umfang fortzuführen hat. In den Gemeinden, die bisher nicht der Revidierten Städteordnung unterstanden haben, richtet sich die Höhe der Strafen, die angedroht und verhängt werden dürfen, nach dem Gesetze über die Straf befugnis von Verwaltungsbehörden vom 27. Juli 1923 (GBl. S. 249).

## 2. Selbständige Gutsbezirke.

#### § 185.

(1) Die noch bestehenden selbständigen Gutsbezirke haben sich bis zum 31. Dezember 1924 mit benachbarten Gemeinden zu vereinigen.



(2) Dabei sind in der Regel bewohnte Grundstücke nebst einem geschlossenen Gebiet von angemessenem Umfang mit der Nachbargemeinde zu vereinigen, deren bewohnter Ortsteil ihnen am nächsten liegt. Das Ministerium des Innern kann Ausnahmen von dieser Regel nach Gehör des für die einzugemeindenden Grundstücke zuständigen Bezirksausschusses gestatten.

(3) Die Vereinbarungen, auf denen die Vereinigung beruht, bedürfen der Genehmigung der allen Beteiligten nächstvorgesehenen Beschlußbehörde. Der Kreisaußschuß hat vor der Entscheidung die beteiligten Bezirksausschüsse zu hören. Gehören die Beteiligten verschiedenen Kreishauptmannschaften an, so steht die Genehmigung der Gemeindefammer zu. § 162 Abs. 4 sowie § 7 Abs. 1, 4 und 5 gelten mit der Maßgabe entsprechend, daß die Gemeindefammer die Entschließung über die Genehmigung dem Vorsitzenden übertragen kann.

(4) Werden durch die Eingemeindung Bezirksverbandsgrenzen verändert, so gelten außerdem §§ 140 bis 142.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Staatsforstreviere. Wer in einem Staatsforstrevier wohnt, ist vom Ministerium des Innern einer benachbarten Gemeinde zuzuteilen. Die benachbarten Gemeinden sind vorher zu hören. Die Zuteilung begründet in der Gemeinde einen Wohnsitz. Wird auf Grund der Zuteilung jemand in der Gemeinde besteuert, so darf ihn der Bezirksverband nicht zu gleichartigen Steuern heranziehen.

#### § 186.

(1) Für selbständige Gutsbezirke, deren Vereinigung mit einer Gemeinde wesentlichen öffentlichen Belangen zuwiderläuft, besonders für das Staatsbad Elster und für die Heil-, Pflege-, Erziehungs- und Strafanstalten, die im Besitze des Reichs, sonstiger öffentlicher Körperschaften oder von Stiftungen sind, kann auf Antrag eines Ministeriums das Gesamtministerium auf Widerruf anordnen, daß die Vereinigung mit einer Gemeinde unterbleibt. § 185 Abs. 5 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(2) Eine Vereinigung nach § 185 kann jederzeit ganz oder teilweise freiwillig nachgeholt werden.

#### § 187.

(1) Kommt ein selbständiger Gutsbezirk der Verpflichtung in § 185 Abs. 1 nicht nach oder werden die Vereinigungsvereinbarungen nicht genehmigt, so hat das Ministerium des Innern, soweit nicht § 186 einschlägt, die Einleitung der Zwangseingemeindung anzuordnen. Dabei hat es nach Gehör des Besitzers des selbständigen Gutsbezirks, aller benachbarten Gemeinden sowie der beteiligten Bezirks- und Kreisaußschüsse zu bestimmen, mit welcher oder welchen benachbarten Gemeinden die Zwangsvereinigung stattfinden soll.

(2) Bei selbständigen Gutsbezirken, die schon nach der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1918 (GWB. 1919 S. 6) zur Eingemeindung verpflichtet waren, kann die Zwangsvereinigung auch vor dem 31. Dezember 1924 erfolgen.

#### § 188.

(1) Vor der Zwangseingemeindung ist, soweit dies nicht schon geschehen, dem Besitzer des selbständigen Gutsbezirks und der Gemeinde, mit der dieser vereinigt werden soll, Gelegenheit zu geben, ihre Ausgleichsforderungen geltend zu machen. Ueber diese Forderungen hat eine vom Ministerium des Innern beauftragte Behörde mit den Beteiligten zu verhandeln.

(2) Kommt es dabei zu keiner Einigung, so ist über die streitigen Punkte nach billigem Ermessen zu entscheiden. Die Zuständigkeit und das Verfahren richten sich nach § 185 Abs. 3, soweit nicht in § 190 etwas anderes bestimmt ist.



### § 189.

(1) Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. Die entscheidenden Behörden können Zeugen und Sachverständige vernehmen oder vernehmen lassen und die Beteiligten zur Vorlegung von Urkunden, Geschäftsbüchern und Akten auffordern. Fehlt es ihnen an anderen Mitteln zur Ergründung der Wahrheit, so kann Beschaffung der tatsächlichen Angaben durch Versicherung an Eides Statt verlangt werden.

(2) Urkunden, von denen im Verhandlungs- oder Entscheidungsverfahren Gebrauch gemacht wird, sind dem sächsischen Urkundenstempel nur insoweit unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden.

### § 190.

Gegen die Entscheidung in § 188 Abs. 2 kann Anfechtungsklage beim Oberverwaltungsgericht erhoben werden.

### § 191.

Nachdem die Entscheidung in § 188 Abs. 2 rechtskräftig geworden ist, spricht das Ministerium des Innern durch Verfügung die Vereinigung des selbständigen Gutsbezirks mit der Gemeinde aus. Die Vereinigung gilt, falls nichts anderes bestimmt wird, als am Tage der Verfügung erfolgt.

### § 192.

Wird von einem selbständigen Gutsbezirk ein Teil abgetrennt und nicht mit einem anderen selbständigen Gutsbezirk vereinigt, so ist er sofort gemäß § 185 mit einer Nachbargemeinde zu vereinigen. Bis dahin gilt er weiter als Teil des selbständigen Gutsbezirks, von dem er abgetrennt worden ist. Ebenso sind alle nicht unter §§ 185 bis 191 fallenden Grundstücke, die noch keinem Gemeindebezirk angehören, mit einem solchen zu vereinigen. Geschieht die Vereinigung binnen einer von der Staatsbehörde zu stellenden angemessenen Frist nicht, so erfolgt Zwangseingemeindung.

### § 193.

(1) Solange selbständige Gutsbezirke bestehen, ist für den Bereich des Gutsbezirks sein Besitzer zu allen Pflichten und Leistungen verbunden, die für einen Gemeindebezirk der Gemeinde zum öffentlichen Nutzen obliegen, und auch den gleichen Beschränkungen wie diese unterworfen. Die übertragenen Geschäfte hat er selbst oder ein von ihm zu bestellender Gutsvorsteher in demselben Umfang zu verwalten, wie die Bürgermeister kleinster Gemeinden.

(2) Das Gutsvorsteheramt kann nur ausüben, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens einem Jahre reichsangehörig ist und im Gutsbezirk oder in seiner unmittelbaren Nachbarschaft wohnt. Die §§ 74, 75, 77 und 99 gelten entsprechend.

(3) Der Bezirksausschuß kann die Geschäfte des Gutsvorstehers einem benachbarten Bürgermeister oder einer sonst geeigneten Person ganz oder teilweise übertragen und dafür eine Entschädigung festsetzen, die der Besitzer des Gutsbezirks zu zahlen hat. Dies gilt nicht für die selbständigen Gutsbezirke im Eigentum des Reichs oder Staats.

(4) Bei Aufstellung von Listen und Verzeichnissen für staatliche Zwecke, namentlich für Steuern, für Wahlen zum Reichs- oder Landtage und der Geschworenen, sind die Bewohner der selbständigen Gutsbezirke, soweit nicht ausdrücklich andere Vorschriften getroffen werden, in die Ortslisten einer benachbarten, mangels Einigung vom Bezirksausschuß zu bestimmenden Gemeinde mit aufzunehmen. Von dem Besitzer des Gutsbezirks ist dafür eine, nötigenfalls vom Bezirksausschuß festzustellende Vergütung zu gewähren.



§ 194.

Solange selbständige Gutsbezirke bestehen, können sie sich an Zweckverbänden beteiligen. § 168 gilt entsprechend.

### 3. Sonstiges.

§ 195.

Die gesetzlichen Vorschriften über das Schulwesen bleiben unberührt. Soweit diese nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend für die Schulbezirke.

§ 196.

Soweit nach bisherigen Gesetzen beide städtischen Körperschaften oder der Stadtgemeinderat oder der Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung Wahlen vorzunehmen oder Entschliebungen zu fassen haben, steht dieses Recht den Gemeindeverordneten zu.

§ 197.

In besonderen Fällen kann das Ministerium des Innern auf Antrag des Selbstverwaltungskörpers nach Gehör der ihm übergeordneten Beschlußbehörden und der Gemeindekammer von den Bestimmungen dieses Gesetzes befreien.

§ 198.

Aufgehoben werden:

1. die Revidierte Städteordnung vom 24. April 1873 (GVB. S. 295),
2. die Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom gleichen Tage (GVB. S. 321),
3. die Landgemeindeordnung in der Fassung vom 11. Juli 1913 (GVB. S. 280)  
— zu 1, 2 und 3 mit den in § 184 genannten Ausnahmen —,
4. § 14 Abs. 3 und § 20 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 (GVB. S. 275),
5. das Gesetz, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretungen betreffend, vom 21. April 1873 (GVB. S. 284),
6. § 3 des Gesetzes, den Anteil Sachsens an der französischen Kriegskostenentschädigung betreffend, vom 25. Juni 1874 (GVB. S. 85),
7. das Gesetz, betreffend das Disziplinarverfahren gegen städtische Beamte vom 23. August 1878 (GVB. S. 214),
8. das Gesetz, die Pensionsberechtigung der berufsmäßigen Gemeindebeamten in den Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, sowie in den Landgemeinden betreffend, in der Fassung vom 30. April 1906 (GVB.) S. 87),
9. § 80 des Wassergesetzes vom 12. März 1909 (GVB. S. 227),
10. das Gesetz über Gemeindeverbände vom 18. Juni 1910 (GVB. S. 146),
11. Art. 6 des Gesetzes, das Ausscheiden der Stadtgemeinden Zittau usw. aus ihren Bezirksverbänden sowie die Erweiterung der Bezirksaufgaben betreffend, vom 16. Oktober 1914 (GVB. S. 471),
12. die Verordnung, die Genehmigung zur Errichtung von Gemeinde- und Schulsparkassen betreffend, vom 19. Februar 1915 (GVB. S. 18),



13. das Gesetz über die Aenderung des § 37 des Gesetzes vom 18. Juni 1898, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche von demselben Tage betreffend, vom 5. Juni 1918 (GVB. S. 148),
14. die Bekanntmachung über die Wahlen von Stadtverordneten und Gemeindevertretern vom 28. November 1918 (GVB. 1919 S. 4 und 5),
15. die Bekanntmachung über die Vereinigung der Rittergüter und Freigüter mit benachbarten Gemeinden vom 31. Dezember 1918 (GVB. 1919 S. 6) und das Gesetz über die Eingemeindung selbständiger Gutsbezirke vom 22. Mai 1922 (GVB. S. 193),
16. das Gesetz über Wahlen für die Gemeindeverwaltung vom 17. Juni 1919 (GVB. S. 109) und das Ergänzungsgesetz dazu vom 15. Oktober 1919 (GVB. S. 244),
17. das Gesetz über die Entschädigung von Mitgliedern der Bezirksausschüsse, Kreisausschüsse und Bezirksversammlungen vom 14. April 1920 (GVB. S. 65),
18. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Dienstbezüge der Gemeindebeamten vom 7. Juli 1921 (GVB. S. 225).

#### § 199.

§ 16 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 (GVB. S. 275) erhält als Abs. 3 folgende Bestimmung:

„(3) Das Ministerium des Innern kann dann, wenn infolge verweigerter Amtsausübung der Bezirksausschuß beschlußunfähig geworden ist, über die einstweilige Erledigung der Geschäfte des Bezirksausschusses Bestimmungen treffen.“

#### § 200.

Im Gemeindesteuergesetz (Fassung vom 20. Oktober 1920 — GVB. S. 431 —) wird folgendes geändert:

1. § 37 erhält folgende Fassung:  
„Gemeindebeschlüsse im Sinne dieses Gesetzes sind in die Form einer ortsgesetzlichen Steuerordnung oder eines Nachtrags zu dieser zu bringen. Dies gilt nicht für die vor dem Inkrafttreten der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 1. August 1923 (GVB. S. 373) genehmigten Steuerordnungen und Nachträge.“
2. § 38 erhält folgende Fassung:  
„Die Genehmigung einer Steuerordnung kann auch deshalb versagt werden, weil die Grundsätze der steuerlichen Gerechtigkeit oder der Billigkeit verletzt worden sind. Bei Steuerbestimmungen, die sich nicht unmittelbar auf das Gemeindesteuergesetz gründen und deren Bewährung noch ungewiß ist, kann sich die Beschlußbehörde den Widerruf der Genehmigung bis nach Ablauf einer angemessenen Probezeit vorbehalten.“
3. In § 40 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:  
„Die Veranlagung zu den Gemeindesteuern erfolgt durch den Gemeinderat. Sie kann einem gemischten Ausschuß übertragen werden.“
4. In § 45 Abs. 1 erhalten die beiden ersten Sätze folgende Fassung:  
„Ueber den Einspruch entscheidet der Gemeinderat oder ein dafür besonders eingesetzter gemischter Ausschuß.“



5. In § 46 Abs. 1 werden die Worte: „in Städten mit Revidierter Städteordnung“ ersetzt durch: „in bezirkfreien Gemeinden“.
6. § 46 erhält folgenden 3. Absatz:  
„Nichtbezirkfreien Gemeinden, die beim Inkrafttreten der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 1. August 1923 (GBl. S. 373) der Revidierten Städteordnung unterstellt waren, hat das Ministerium des Innern auf ihren Antrag für die nächsten 5 Jahre die Befugnis in Abs. 1 zu übertragen.“
7. In § 62 Abs. 3 und § 63 Abs. 1 wird das Wort „Landgemeinden“ durch „Gemeinden“ ersetzt.
8. In § 62 Abs. 4 werden die Worte: „durch Regulativ im Sinne . . . . angeordnet“ ersetzt durch: „durch Polizeiverordnung angeordnet“ und die Worte: „von der Aufsichtsbehörde genehmigten Gemeindefchlusses“ durch: „Ortsgesetzes“.

#### § 201.

(1) Von diesem Gesetze treten mit der Verkündung in Kraft:

- a) §§ 56, 108 und 155 Abs. 12 bis 14 und zwar auch für die Stadtverordneten, Gemeindevertreter, ehrenamtlichen Ratsmitglieder und ehrenamtlichen Gemeindeältesten des bisherigen Rechts. Ist beim Erlasse von Vorschriften nach § 56 Abs. 5 oder § 155 Abs. 13 die Gemeindefammer noch nicht zusammengetreten, so kann sie nachträglich gehört werden;
- b) § 198 Ziffer 4 und 17;
- c) § 202 und die Vorschriften, deren rechtzeitige Durchführung er bezweckt, soweit dies die Durchführung erfordert.

(2) Im übrigen tritt das Gesetz am 1. April 1924 in Kraft.

#### § 202.

(1) In allen Gemeinden, die nicht eine Verfassung nach § 21 annehmen, sind am 18. November 1923 die Gemeindeverordneten nach diesem Gesetze zu wählen. Die gegenwärtige Zahl der Stadtverordneten und Gemeindevertreter ist für die Zahl der erstmalig zu wählenden Gemeindeverordneten maßgebend. Ist sie gerade, so gilt die nächsthöhere ungerade Zahl, ist sie niedriger als 7 oder höher als 75, so erhöht oder erniedrigt sie sich entsprechend. Die bisherigen Stadtverordneten und Gemeindevertreter bleiben bis zum Tage des Zusammentretens der neugewählten Gemeindeverordneten, längstens bis zum 31. Dezember 1923 im Amte und werden dann durch jene ersetzt.

(2) Bis zum 1. April 1924 sind die Verfassungen und Ortsgesetze der Gemeinden sowie die Satzungen der Zweck- und der Bezirksverbände mit diesem Gesetze in Einklang zu bringen, und Gemeindeverfassungen dort aufzustellen, wo sie noch fehlen. Die hierzu nötigen ortsgesetzlichen Vorschriften sind in Städten mit Revidierter Städteordnung vom Stadtrate, im übrigen vom Bürgermeister oder Gemeindevorstande, nach Befinden unter Mitwirkung der bestehenden gemischten Ausschüsse, sogleich nach Verkündung dieses Gesetzes vorzubereiten und den neugewählten Gemeindeverordneten sobald als möglich vorzulegen.

(3) Die Entschliebung über diese Vorlagen steht in den Gemeinden allein den neugewählten Gemeindeverordneten zu. Diesen Beschlüssen gegenüber



stehen die Pflichten und Rechte aus §§ 85 bis 87 in Städten mit Revidierter Städteordnung dem Stadtrate, im übrigen dem Bürgermeister oder Gemeindevorstand zu.

(4) Die Abgeordneten zu den Bezirkstagen sind bis zum 30. Juni 1924 neu zu wählen. Am Wahltage scheiden die bisherigen Abgeordneten aus. Bis zum 31. Juli 1924 sind die Bezirkstage zur Neuwahl der Bezirksauschußmitglieder einzuberufen. Am Tage der Neuwahl scheiden die bisherigen Bezirksauschußmitglieder aus.

(5) Soweit es zur Einführung dieses Gesetzes nötig ist, besonders für die Verwaltung von Gemeinden, die am 1. April 1924 mit der Anpassung ihrer Verfassungen oder Ortsgesetze im Rückstande sind, kann das Ministerium des Innern durch Verordnung Uebergangsvorschriften erlassen, die von der Gemeindeordnung abweichen.





# Gemeinde-Wahlordnung

Gemeindeordnung § 23 Absatz 2, vom 1. August 1923.

---

## I. Wahlvorbereitung

### § 1.

Für die Stimmabgabe sind größere Gemeinden in mehrere Wahlbezirke zu zerlegen. Ein Wahlbezirk soll nicht mehr als 2500 Einwohner umfassen.

### § 2.

Gemeindewahlleiter ist der Gemeinderat.

### § 3.

Bildet die Gemeinde nur einen Wahlbezirk, so ist der Gemeindewahlleiter zugleich Wahlvorsteher und der Gemeindewahlausschuß zugleich Wahlvorstand, in den übrigen Gemeinden wird von dem Gemeinderat für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorsteher und ein Stellvertreter ernannt.

Der Gemeindewahlleiter und die Wahlvorsteher berufen aus den Wählern unter Berücksichtigung der vorhandenen Wählergruppen drei bis sechs Beisitzer und einen Schriftführer.

Der Gemeindewahlleiter bildet mit seinen Beisitzern und dem Schriftführer den Wahlausschuß, der Wahlvorsteher mit seinen Beisitzern und dem Schriftführer den Wahlvorstand.

### § 4.

In jedem Wahlbezirk wird vom Gemeinderat für die dort wohnhaften Wähler eine Wählerliste oder Wahlkartei angelegt. Als wohnhaft in der Gemeinde gilt, wer dort seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ein nur für wenige Wochen oder Tage bemessener oder nur gelegentlicher Aufenthalt ist kein gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne dieser Bestimmung.

In die Wählerliste oder Wahlkartei sind die Wähler nach Zu- und Vornamen, Alter, Beruf, Wohnung in alphabetischer Ordnung unter fortlaufender Nummer einzutragen. Vor dem Eintrag jeder einzelnen Person ist ihr Wahlrecht genau zu prüfen.

Die Listen können nach Geschlechtern getrennt angelegt werden.

Die Listen können auch in der Art angelegt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, oder die Gemeindebezirke nach der Reihenfolge ihrer Nummern oder Buchstaben, innerhalb der Straßen oder Gemeindebezirke die Häuser nach ihrer Nummer und innerhalb jedes Hauses die Wähler eingetragen werden.

Personen, deren Wahlrecht ruht, sind nicht in die Listen aufzunehmen. Das gleiche gilt für die Personen, die in der Ausübung des Wahlrechts behindert sind, es sei denn, daß anzunehmen ist, daß der Behinderungsgrund am Wahltag nicht mehr besteht. Sind sie gleichwohl in die Listen eingetragen, so ist in der Spalte Bemerkungen einzutragen „ruht“ oder „behindert“ und



in der für die Wahl vorgeschriebenen Abstimmungsspalte auf die Bemerkung durch ein R (= ruht) oder B (= behindert) hinzuweisen.

Die Listen sollen mindestens drei Spalten zur Aufnahme der Bemerkungen über die erfolgte Stimmabgabe enthalten, damit sie für weitere Wahlen oder Abstimmungen, die in kurzer Frist folgen, verwendbar sind.

Die Listen müssen ferner eine Spalte für Bemerkungen enthalten.

Die Wahlkartei muß so beschaffen sein, daß die Karten für jeden Wahlbezirk in einem oder mehreren Behältern verwahrt werden. Der Behälter muß mit Vorrichtungen versehen sein, die jede einzelne Karte festhalten und nach Abschluß der Wahlkartei jede willkürliche Herausnahme oder Einfügung von Karten unmöglich machen. Jede Karte muß Spalten zur Aufnahme der Bemerkungen über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

Für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe ist in jedem Wahlbezirk ein und dieselbe Spalte zu verwenden.

Findet die Wahl der Gemeindeverordneten binnen Jahresfrist nach einer Reichs- oder Landtagswahl oder der Wahl von Gemeindeverordneten statt, so können ihr auf Anordnung des Gemeinderates die Wählerlisten oder Wahlkarteien der letzten Wahl zugrunde gelegt werden, soweit dies nach einer Reichs- oder Landtagswahl die Vorschriften darüber gestatten. Die Listen sind jedoch vorher zu berichtigen und neu auszulegen.

#### § 5.

Die Wählerlisten oder Wahlkarteien werden spätestens vier Wochen vor dem Wahltag acht Tage lang öffentlich ausgelegt.

Jeder, der die Wählerliste oder die Wahlkartei für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei dem Gemeinderat schriftlich anzeigen oder zur Niederschrift geben. Soweit die Richtigkeit seiner Angaben nicht offenkundig ist, hat er für sie Beweismittel beizubringen.

Wenn der Einspruch nicht sofort für begründet angesehen wird, entscheidet über ihn der Gemeindevwahlausschuß.

Die Entscheidung muß binnen vierzehn Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgt und den Beteiligten bekanntgegeben sein.

Hierauf werden die Listen oder Karteien geschlossen. Hierbei hat der Gemeindevwahlleiter zu bescheinigen, daß und wie lange die Wählerliste oder Wahlkartei ausgelegt hat sowie daß die Bekanntmachung hierüber (§ 12 Absatz 1) erfolgt ist, endlich wieviel Wähler in die Liste oder Wahlkartei eingetragen sind, deren Namen nicht mit dem Vermerke „ruht“, „behindert“ oder „gestrichen“ versehen wurden. Die Behälter der Wahlkarteien sind durch Schlösser, Plomben oder Siegel so zu verschließen, daß eine Entnahme oder Einfügung von Karten nicht möglich ist.

Der Gemeinderat soll, soweit möglich, gegen Erstattung der Auslagen Abschriften der Wählerlisten oder Wahlkarteien erteilen oder die Anfertigung von Abschriften zulassen, und zwar auch nach Abschluß der Wählerliste.

#### § 6.

Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste oder Wahlkartei sind die Gründe der Streichung in Spalte „Bemerkungen“ anzugeben. Wenn das Wahlrecht eines Wählers ruht oder wenn der Wähler in der Ausübung des Wahlrechts behindert ist, so ist nach § 4 Absatz 5 Satz 3 zu verfahren. Ergänzungen sind im Nachtrag in die Wählerliste oder die Wahlkartei aufzunehmen. Etwaige Belege sind der Wählerliste oder Wahlkartei beizufügen.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Wähler nur in Erledigung rechtzeitig angebrachter Einsprüche in die Wählerliste oder Wahlkartei aufgenommen werden.



### § 7.

Der Wähler kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerliste oder Wahlkartei er eingetragen ist.

### § 8.

Die Wahlvorschläge sind beim Gemeindegewahlleiter bis zum 21. Tage vor dem Wahltage einzureichen. Die Wahlvorschläge müssen mindestens von 20 Wählern unterzeichnet sein. In Gemeinden mit weniger als 1500 Einwohnern genügt die Unterschrift von fünf Wählern. Die Unterzeichner sollen ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufes oder Standes und ihrer Wohnung beifügen.

Die Bewerber sollen mit Zu- und Vornamen aufgeführt und ihr Stand oder Beruf sowie ihre Wohnung sollen so deutlich angegeben sein, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

In die Wahlvorschläge darf nur aufgenommen sein, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat. Die Erklärung muß spätestens am 21. Tage vor der Wahl dem Wahlleiter eingereicht sein. Andernfalls wird der Bewerber gestrichen.

Die Wahlvorschläge dürfen zweimal so viel Bewerber auführen, als Gemeindegewahlordnete zu wählen sind.

Ein Bewerber darf nur einmal vorgeschlagen werden.

Mehrere Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden. Die Verbindung muß von den Unterzeichnern der betreffenden Wahlvorschläge oder ihren Bevollmächtigten übereinstimmend spätestens am 7. Tage vor dem Wahltage beim Gemeindegewahlleiter schriftlich erklärt werden.

Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinsam zurückgenommen werden.

Andern Wahlvorschlägen gegenüber gelten die verbundenen Wahlvorschläge als ein einheitlicher Wahlvorschlag.

Falls auf Grund einer Vereinbarung ein einziger einheitlicher Wahlvorschlag eingereicht wird, muß ein Ersatzmännervorschlag mit vorgelegt werden, in dem festgelegt ist, für welchen Bewerber jeder einzelne Ersatzmann einzutreten hat.

### § 9.

In jedem Wahlvorschlag kann ein Vertrauensmann nebst Stellvertreter bezeichnet werden, der zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Gemeindegewahlleiter und dem Wahlausschuß bevollmächtigt ist. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als Stellvertreter.

Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlages schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen andern ersetzt werden soll, so tritt dieser andere an die Stelle des zu Ersetzenden, sobald die Erklärung dem Gemeindegewahlleiter zugegangen ist.

### § 10.

Der Gemeindegewahlleiter hat die Vertrauensmänner unverzüglich nach Einreichung der Wahlvorschläge zur Beseitigung von Mängeln der Wahlvorschläge oder beim Fehlen der Zustimmungserklärung (§ 8 Absatz 3) zu deren Nachbringung aufzufordern.

Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, müssen dem Gemeindegewahlleiter zur Vermeidung der Streichung (§ 11 Absatz 2) innerhalb einer von ihm zu setzenden, angemessenen Frist erklären, für welchen



Wahlvorschlag sie sich entscheiden. Bewerber, gegen deren Wählbarkeit der Gemeindevahlleiter Bedenken erhebt, können bis zur Festsetzung der Wahlvorschläge durch andere ersetzt werden.

Der Gemeindevahlleiter soll darauf hinwirken, daß nicht dieselben Unterschriften unter mehreren Wahlvorschlägen stehen. Die gleichen Personen können nicht als Vertrauensmänner für mehrere Wahlvorschläge benannt werden. Der Vertrauensmann kann gegen Verfügungen, die der Gemeindevahlleiter wegen der Wahlvorschläge erläßt, die Entscheidung des Gemeindevahl Ausschusses anrufen.

#### § 11.

Die Wahlvorschläge werden vom Wahlausschuß in öffentlicher Sitzung geprüft und festgesetzt. Die Wahlvorschläge können nach ihrer Festsetzung nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

In den Wahlvorschlägen werden die Namen der Bewerber gestrichen, deren Persönlichkeit nicht feststeht, deren Zustimmungserklärung fehlt, die nachweisbar nicht wählbar sind oder die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind.

Bewerber, die auf demselben Wahlvorschlage mehrmals benannt sind, gelten als nur einmal vorgeschlagen.

Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen.

#### § 12.

Der Gemeindevahlleiter macht spätestens fünf Wochen vor der Wahl den Wahltag, die Zahl der zu wählenden Gemeindeverordneten, die Mitglieder des Wahlausschusses, die Zeit, in der die Wählerlisten öffentlich ausliegen, und den Ort der Auslegung sowie die Einspruchsfrist, endlich den Kalendertag, bis zu dem Wahlvorschläge bei dem Gemeindevahlleiter einzureichen sind, in ortsüblicher Weise bekannt.

In gleicher Weise hat er Zeit und Ort der Sitzungen des Wahlausschusses und bis zum vierten Tage vor der Wahl nochmals den Wahltag, die Wahlzeit, die Einteilung der Wahlbezirke, die Wahlräume für die einzelnen Wahlbezirke, die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter sowie die festgestellten Wahlvorschläge zu veröffentlichen. Die Wahlvorschläge sind hierbei mit fortlaufender Nummer zu versehen.

Ist nur ein einziger Wahlvorschlag eingereicht und zugelassen oder ist von mehreren eingereichten Wahlvorschlägen nur einer zugelassen worden, so bedarf es keiner Wahlhandlung. Falls kein Ersatzmännervorschlag (§ 8 letzter Absatz) mit vorgelegt ist, ist für Einreichung eines solchen zu sorgen. Im übrigen wird so verfahren, als ob nur für diesen einen Wahlvorschlag Stimmen abgegeben worden wären. Dies ist vom Gemeindevahlleiter mit dem Wahlvorschlag bekanntzugeben.

## II. Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses.

#### § 13.

Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Die Wahlzeit dauert von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags, in der Zeit vom 1. April bis 30. September aber von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags. Die Wahlzeit kann durch Beschluß der Gemeindeverordneten in Gemeinden mit weniger als 1500 Einwohnern bis auf drei Stunden herabgesetzt werden, wenn dafür ein Bedürfnis besteht. Sie darf nicht später als 11 Uhr vormittags beginnen und nicht vor 1 Uhr nachmittags schließen.



#### § 14.

Der Wahlvorsteher leitet die Wahlhandlung. Er wird dabei von dem Wahlvorstande unterstützt. Ueber die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlvorstande zu unterschreiben ist.

Die Wahlurne muß so beschaffen sein wie die für die Landtagswahl vorgeschriebene. Für die beiden Geschlechter der Wähler können getrennte Wahlurnen aufgestellt werden. Vor Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Von da ab bis zur Herausnahme der eingelegten Umschläge oder Stimmzettel nach Schluß der Abstimmung darf die Wahlurne nicht wieder geöffnet werden.

Während der Wahlhandlung müssen stets mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein. Der Wahlvorsteher und der Schriftführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen; verläßt einer von ihnen vorübergehend den Wahlraum, so ist mit seiner Vertretung der Stellvertreter des Wahlvorstehers oder ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

Zutritt zum Wahlraum hat jeder Wähler. Ansprachen dürfen darin nicht gehalten werden. Stimmzettel, Kontrollscheine und Flugschriften dürfen im Wahlraum nicht verteilt werden. Zum Wahlraum gehört auch der Nebenraum, der zum Einlegen der Stimmzettel in den Umschlag benutzt wird (§ 16 Absatz 1). Nur der Wahlvorstand darf über das Wahlgeschäft beraten und beschließen.

Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahlraum verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört; ein Wähler des Wahlbezirks, der hiervon betroffen wird, darf vorher seine Stimme abgeben.

#### § 15.

Die Stimmzettel müssen von weißem oder weißlichem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein. Die Verwendung von Zeitungspapier ist zulässig. Die Stimmzettel sollen 9:12 cm groß sein und sind von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag, der sonst kein Kennzeichen haben darf, abzugeben (vergl. aber § 30). Die Umschläge sollen 12:15 cm groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein; sie sind in der erforderlichen Zahl im Wahlraume bereit zu halten.

Ein Stimmzettel darf nur Namen aus einem einzigen Wahlvorschlage enthalten. Ein Name genügt.

An Stelle der Namen oder neben ihnen darf der Stimmzettel auch die Nummer des Wahlvorschlages aus der amtlichen Bekanntmachung enthalten.

Die Angabe einer Partei oder sonstigen Wählergruppe auf dem Stimmzettel wird nicht beachtet. Weitere Angaben machen ihn ungültig.

Die Wahlvorsteher haben auf Ansuchen der Vertrauensleute die Stimmzettel der Wählergruppe im Wahlraum zur Entnahme durch die Wähler auszuliegen. Die Stimmzettel der einzelnen Wählergruppen sind deutlich voneinander zu trennen und kenntlich zu machen. Die Wählergruppen haben zu diesem Zwecke Plakate mit der Aufschrift der Wählergruppe einzureichen.

Der Wahlvorsteher hat darüber zu wachen, daß die ordnungsmäßige Auslegung und Entnahme während der Abstimmung aufrechterhalten bleibt und mit den Stimmzetteln kein Mißbrauch getrieben wird. Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses darf nicht verhindert werden, daß die Wähler je einen Stimmzettel mehrerer Wählergruppen entnehmen.

#### § 16.

Das Einlegen des Stimmzettels in den Umschlag soll der Wähler so vornehmen, daß es von niemand beobachtet werden kann. Der Wahlvorstand



hat durch Bereitstellung eines Nebenraumes oder Nebentisches dafür zu sorgen, daß der Wähler dazu Gelegenheit hat.

Abwesende können sich weder vertreten lassen, noch sonst an der Wahl teilnehmen.

Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen oder dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, die nicht in dem abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel von Wählern, die beim Einlegen der Stimmzettel in den Umschlag das Wahlgeheimnis nicht gewahrt haben (vergl. aber § 30).

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der Wählerliste oder Wahlkartei.

#### § 17.

Nach Schluß der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkte im Wahlraum schon anwesend waren. Alsdann erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

#### § 18.

Nach Schluß der Abstimmung werden die Umschläge aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste oder Wahlkartei festgestellt (§ 16 Absatz 5). Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

#### § 19.

Unmittelbar nach der Zählung der Umschläge und Abstimmungsvermerke ist die Ermittlung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses in der Weise vorzunehmen, daß ein Beisitzer die Umschläge öffnet, die Stimmzettel herausnimmt und sie dem Wahlvorsteher übergibt, der sie laut vorliest und nebst den Umschlägen einem andern Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung übergibt.

#### § 20.

Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Wahlvorsteher den Ausschlag.

Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind (vergl. § 30),
2. die nicht von weißem oder weißlichem Papier sind,
3. die mit einem Kennzeichen versehen sind,
4. die keinen Namen oder keine Angabe, aus der die Person mindestens eines Bewerbers unzweifelhaft zu erkennen ist, und auch keine oder keine erkennbare Bezeichnung eines Wahlvorschlages durch die Nummer aus der amtlichen Bekanntgabe enthalten,
5. die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber allen Bewerbern enthalten,
6. die Namen aus verschiedenen Wahlvorschlügen oder Bezeichnungen verschiedener Wahlvorschlüge enthalten, oder bei denen Namen und Bezeichnung des Wahlvorschlages nicht übereinstimmen,
7. die ausschließlich auf andre als in den öffentlich bekannt gegebenen Wahlvorschlügen aufgeführten Personen lauten,
8. denen ein Schriftstück beigefügt ist.



Mehrere in einem Umschlag enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene auf verschiedene Wahlvorschläge lautende Stimmzettel sind ungültig.

Die gültigen Stimmzettel sind ohne Rücksicht auf ihre Vollständigkeit und die Reihenfolge der Benennung den einzelnen Wahlvorschlägen zuzurechnen.

#### § 21.

Der Schriftführer verzeichnet in der Zählliste jede dem einzelnen Wahlvorschlage zugefallene Stimme und zählt die Stimmen laut.

Einer der Beisitzer führt gleichzeitig eine Gegenliste.

Zählliste und Gegenliste sind von dem Wahlvorsteher und dem Mitglied des Wahlvorstandes, das die Liste geführt hat, zu unterzeichnen und der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen.

#### § 22.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand Beschluß fassen muß, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

Wenn ein Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlags für ungültig erklärt worden ist, ist auch der Umschlag anzuschließen.

#### § 23.

Alle Stimmzettel, die nicht nach § 22 der Wahlniederschrift beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und dem Gemeinderat zu übergeben, der sie verwahrt, bis die Wahl für gültig erklärt worden ist oder Neuwahlen angeordnet sind.

#### § 24.

Die bei der Wahl benutzte Wählerliste oder Wahlkartei wird dem Gemeinderat zur Aufbewahrung unter Verschuß übergeben; sie darf außer in den gesetzlich zugelassenen Fällen erst dann anderweit verwendet werden, wenn die Wahl für gültig erklärt oder eine Neuwahl angeordnet ist.

#### § 25.

Beschwerden gegen die Entscheidungen des Wahlvorstandes über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Gemeindewahlausschuß; in denjenigen Gemeinden, in denen Wahlvorstand und Gemeindewahlausschuß übereinstimmen, entscheiden die Gemeindeverordneten. Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren bleibt vorbehalten.

#### § 26.

Der Gemeindewahlausschuß stellt fest, wieviel gültige Stimmen in der ganzen Gemeinde abgegeben sind. Beschwerden gegen die Entscheidungen des Wahlvorstandes über die Gültigkeit der Stimmzettel, die nach dieser Feststellung eingehen, werden nicht beachtet.

Die Gesamtzahl der Stimmen wird durch die Zahl der zu wählenden Gemeindeverordneten geteilt. Brüche werden nach oben auf volle Zahlen abgerundet. Die sich ergebende Zahl stellt die Wahlzahl dar, d. h. die Stimmenzahl, auf die je ein Gemeindeverordneter entfällt.

#### § 27.

Der Gemeindewahlausschuß weist jedem Wahlvorschlage so viele Sitze zu, als die Wahlzahl in der Gesamtzahl der für den Wahlvorschlag in der Gemeinde abgegebenen Stimmen enthalten ist. Die übrig bleibenden Sitze werden auf die Reststimmen der Wahlvorschläge unter sinngemäßer Anwendung



des § 26 verteilt. Werden dabei die Sitze nicht erschöpft, so fallen die letzten Sitze den Wahlvorschlägen zu, die die meisten Reststimmen behalten. Bei gleichen Reststimmen entscheidet das Los. Bei der Verteilung nach Satz 2 und 3 bleiben Reststimmen des Wahlvorschlags, auf dessen Gesamtstimmenzahl nicht wenigstens ein Gemeindeverordneter entfallen ist, unberücksichtigt.

Verbundene Wahlvorschläge werden als ein Wahlvorschlag behandelt. Zur Unterverteilung der Sitze auf die verbundenen Einzelvorschläge ist das Verfahren nach Abs. 1 zu wiederholen.

#### § 28.

Die Sitze werden auf die Bewerber nach ihrer Reihenfolge in den Wahlvorschlägen verteilt.

Wenn ein Wahlvorschlag weniger Bewerber enthält, als Sitze auf ihn entfallen, so werden die übrigen Sitze auf die andern Wahlvorschläge unter Anwendung der Bestimmungen in §§ 26 und 27 verteilt. In erster Linie sind hierbei die mit ihm verbundenen Wahlvorschläge zu berücksichtigen.

#### § 29.

Ueber die Verhandlungen des Gemeindewahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und von sämtlichen Mitgliedern des Gemeindewahlausschusses zu unterschreiben.

#### § 30.

Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern kann von Verwendung von Wahlumschlägen abgesehen werden.

In diesem Falle sollen die Stimmzettel vor der Abgabe derart zusammengefaltet werden, daß die Schrift verdeckt ist.

§ 16 Abs. 1 und 4, § 20 Abs. 2 Ziffer 1 und Abs. 3 sowie § 22 Abs. 2 gelten nicht.

Die Stimmzettel werden nach Entnahme aus der Wahlurne zunächst ohne Feststellung des Inhalts gezählt; dabei wird nach § 18 Satz 2 und 3 verfahren. Hierauf erfolgt die Verlesung der Stimmzettel gemäß § 19.

#### § 31.

Wird eine Wahl wiederholt, weil sie ganz oder zum Teil ungültig war, so sind die gleichen Unterlagen wie bei der Hauptwahl zu benutzen, einschließlich der Wahlvorschläge, Wählerlisten und Wahlkarteien, soweit sie nicht zur Erklärung der Ungültigkeit Veranlassung gegeben haben. Nach dem Ergebnis der Wiederholungswahl verteilt der Gemeindewahlausschuß die Sitze von neuem und erklärt die Verteilung der Sitze in der Hauptwahl, soweit sie davon abweicht, für erledigt.

#### § 32.

Zum Ersatz der Beschaffungskosten der für die Wahlhandlung erforderlichen Stimmzettel zahlt die Gemeinde an die Vertrauensmänner der Wahlvorschläge einen Betrag, der nach der amtlich festgestellten Zahl der auf den einzelnen Wahlvorschlag entfallenen Stimmen bemessen wird. Die Höhe des einzelnen Betrages bestimmen die Gemeindeverordneten.

Dresden, den 1. August 1923.

**Ministerium des Innern**  
Liebmann.



Die  
**Gemeindeordnung**

für den Freistaat Sachsen vom  
1. August 1923 in der Fassung  
des Gesetzes vom 15. Juni 1925

Mit einem Vorwort und  
einer Vorbemerkung von  
**Dr. jur. Willi Berthold**  
Rechtsanwalt und Notar in Dresden.



Verlag Walter Nestler, Meissen.

1925 (Recht) 2076



# Druckfachen

jeder Art für Industrie, Gewerbe,  
Behörden, Vereine, Privat, z. B.  
Prospekte, Kataloge, Rechnungen,  
formulare, Programme, Adress-  
karten, Briefumschläge, Briefbogen.



Massenauflagen in Rotationsdruck  
M o d e r n e E n t w ü r f e  
Mehrfarbendrucke \* Setzmaschinen  
Stereotypie \* Eigene Buchbinderei

---

Sächs. Buch- u. Verlags-  
Druckerei \* G. m. b. H.

Dresdner Str. 95.

Meißen

Fernsprecher 408.







Druck: Sächsische Buch- und Verlags-  
Druckerei G. m. b. H. Meissen.



M. 655 ge

H. Lorenz F

150







Datum der Entleihung bitte hier einstampeln!

20. Sep. 1990

16. Juni 1992

SLUB DRESDEN



3 1017405

III/9/280 JG 162/



Adolar Röhl  
Buchbinderei  
Dresden-A.

X


<sup>Schlüsselwort-Kat.</sup>  
Gemeindeordnungen (Sachsen)

(2)

H. Lase. F 655 gt





SLUB Dresden  
  
3 1017405

